

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langwiesen IV“

Vorlage zur Sitzung des Gemeinderats

Eingegangene Anregungen anlässlich der 2. erneuten Auslegung vom 25.05.2021 – 22.06.2021:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 15.06.2021	<p>Wir tragen mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 20.09.2018 und vom 18.07.2019 keine weiteren Anregungen vor.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
2. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Umwelt vom 21.06.2021	<p>Wasser/Boden:</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten sowie der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser anlässlich einer Beteiligung am Verfahren wahrzunehmen.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:</p> <p>Herr Dr. Mack, ☎ 0711/904-15217, ✉ Ulrich.Mack@rps.bwl.de (Bodenschutz)</p> <p>Frau Alebrand, ☎ 0711/904-15206, ✉ Karin.Alebrand@rps.bwl.de (WV/GW-Schutz)</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt Heilbronn) ist am Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 3).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Industrie:</p> <p>Die Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte aufgrund des geplanten industriellen Vorhabens der Fa. Layher im Bereich Langwiesen. Bei dem Vorhaben handelt es um eine „Feuerverzinkerei“ mit einer Kapazität von mehr als 2 t/h Rohgut - Nummer 3.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.</p> <p>Da die projektierte Anlage unter die IE-Richtlinie fällt, ist für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das RP Stuttgart zuständig. Das Verfahren ist bereits eingeleitet, eine Erörterungsverhandlung hat stattgefunden. In den Antragsunterlagen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden die erforderlichen Aussagen / Gutachten zu den Umweltauswirkungen beigelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist erforderlich und wird parallel zum Verfahren durchgeführt.</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand ist die Anlage aus umwelt-, naturschutz-, arbeitsschutz-, und sicherheitsrechtlichen Aspekten genehmigungsfähig. Grundvoraussetzung für die Genehmigung ist neben der Betrachtung der o.g. Aspekte die bauplanungsrechtliche Festlegung des zu bebauenden Gebiets als Industriegebiet. Auf der Basis der uns vorliegenden Informationen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die beantragte bauplanungsrechtliche Festlegung.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Herr Dr. Greiner, Referat 54.4, ☎ 0711/904-15479, ✉ wilfried.greiner@rps.bwl.de</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Vorhabenträgerin hat im Beteiligungsformblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart angekreuzt, dass Ausnahmen/Befreiungen im Artenschutz erforderlich seien. Mit elektronischem Schreiben vom 06. Mai 2021 wurde durch den Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das unvermeidbare Töten der Art Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) mit den hierfür notwendigen weiteren Antragsunterlagen bei der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart gestellt. Diesbezüglich wurde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Aussicht gestellt. Über die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird aufgrund der Konzentrationswirkung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden, das bei Referat 54.4 geführt wird. In diesem Rahmen wurde die höhere Naturschutzbehörde um fachliche Stellungnahme gebeten. Diese wird derzeit zwischen den Naturschutzreferaten abgestimmt.</p> <p>Zudem weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Bei den geplanten Maßnahmen ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. - Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z. B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/ (Stichwort: Außenbeleuchtung). 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Betroffenheit dieser Artengruppen wurde im Rahmen der artenschutzfachlichen Erhebungen geprüft. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wurde das Risiko von Vogelschlag bearbeitet. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag, an Glasbauteilen nach dem Stand der Technik geeignete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Vogelschlag entsprechend der Leitfäden von Schmid, H., Doppler W., Heynen D. & Rössler M.: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2. Auflage 2012, bzw. Rössler M. & Doppler W., Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster, 4. Aufl. 2019, zu ergreifen. Beachtung auf der Ebene der Ausführung des Bauvorhabens.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan sieht in Ziffer 1.6 g) des Textteils eine Regelung zur Außenbeleuchtung vor. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger darüber hinaus, die Abstrahlung der Außenbeleuchtung so auszurichten bzw. abzuschirmen, dass eine möglichst weitreichende Vermeidung von Lichteinflüssen auf den Korridor entlang des Fürtlesbachs sowie der Zaberaue erzielt wird.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich). - Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. - Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. - Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. <p>Vor Baubeginn ist deshalb u. a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: www.artenschutz-am-haus.de und http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich).</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p>	<p>Beachtung auf der Ebene der Ausführung des Bauvorhabens.</p> <p>Über die bereits geplanten CEF-Maßnahmen hinausgehende zusätzliche Maßnahmen sind aus Sicht des Zweckverbandes angesichts der ausgedehnten Gehölzbestände in der Umgebung (Fürtlesbach, Zaber) nicht erforderlich. Das Artenschutzkonzept sieht die Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse an den verbleibenden Bäumen im Zaberbegleitgehölz vor (vgl. Maßnahme CEF6 gemäß Umweltbericht).</p> <p>Dies ist vorgesehen und festgesetzt.</p> <p>Eine Dachbegrünung ist vorgesehen. Die Regelung erfolgt im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger und ist im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Das ist aus Sicht des Zweckverbandes nicht erforderlich. Die festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten artenschutzfachlichen Maßnahmen sind ausreichend.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans verursachen keine natur- und artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, da bestimmte Vermeidungs-, Minimierungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind (siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, LRA Heilbronn, Nr. 3).</p> <p>Für die Tierart „Wechselkröte“ kann durch die Bauarbeiten der Verbotstatbestand eintreten. Deshalb wurde hierfür ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme beim RP Stuttgart gestellt, die Erteilung der Ausnahme wurde vom RP Stuttgart in Aussicht gestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:</p> <p>Frau Böhnke, Referat 55, ☎ 0711/904-15511, ✉ claudia.boehnke@rps.bwl.de</p> <p>Frau Jochum, Referat 56, ☎ 0711/904-15623, ✉ johanna.jochum@rps.bwl.de</p>	
<p>3. Landratsamt Heilbronn vom 22.06.2021</p>	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Die Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen inkl. CEF- und FCS-Maßnahmen sind entsprechend der Umwelt- und Artenschutzberichte zu beachten, umzusetzen und als verbindlich anzusehen. Die fachkundige Umsetzung und die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen ist mittels ökologischer Baubegleitung zu gewährleisten. Durch die fachliche, fortlaufende Begleitung können weitere Erkenntnisse ergänzende Maßnahmen notwendig machen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Unter Einhaltung aller zuvor genannter Maßnahmen ist die Planung in eine natur- und artenschutzrechtliche Verbotslage nicht zu erwarten. Die mittel- und langfristige Funktion aller oben genannten Maßnahmen ist mittels regelmäßigem Monitoring zu überwachen. Dies betrifft vor allem die artenschutzrechtlichen Maßnahmen, planinterne und planexterne Maßnahmen wie die Entwicklung der Pflanzgebote und der Dachbegrünung, aber auch die Überprüfung der Lichtinstallationen oder der Bewertung von Glasflächen usw..</p> <p>Für das Oberbodenmanagement ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Die Tätigkeiten der Umweltbaubegleitungen sind zu dokumentieren. Wir bitten darum, der unteren Naturschutzbehörde einen Abschlussbericht vorzulegen.</p> <p>Für CEF-Maßnahmen und planexterne Kompensationsmaßnahmen sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Zweckverband und der unteren Naturschutzbehörde abzuschließen. Sofern die Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde liegen, sind dingliche Sicherheiten vor Abschluss des Vertrags notwendig und mit dem Vertrag vorzulegen. Der Erfolg der Maßnahmen ist mittels Monitoring zu überwachen, die Ausgestaltung wird in den öffentlich-rechtlichen Verträgen festgehalten. Die öffentlich-rechtlichen Verträge sind vor Satzungsbeschluss zu unterzeichnen. Um eine frühzeitige Abstimmung wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Alle genannten Maßnahmen wurden in öffentlich-rechtliche Verträge gefasst und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dort wird auch das Monitoring für artenschutzrechtliche Maßnahmen, planinterne und planexterne Maßnahmen geregelt.</p> <p>Dies gilt auch für die Maßnahmen des Oberbodenmanagements. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird bestellt, die Tätigkeiten werden dokumentiert und abschließend ein Bericht vorgelegt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wir gehen davon aus, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme ausdrücklich sowohl für die Realisierung der Feuerverzinkerei als Ganzes, als auch für die Realisierung der beiden Bauabschnitte in Aussicht gestellt wurde. Andernfalls empfehlen wir dringend eine Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Nach Prüfung der Natura 2000 Vorprüfung teilt die untere Naturschutzbehörde die Einschätzung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiet 6820-311 Heuchelberg und östlicher Kraichgau erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung der LUBW in den Jahren 2020 und 2021 wurden im Umfeld des Bebauungsplanes neue gesetzlich geschützte Offenland-Biotop erfasst. Die Kartierung hat deklaratorischen Charakter, so dass der Biotopschutz schon vor Ausweisung besteht, sofern die Vegetation dem Biotoptypen entspricht. Wie schon in vorangegangene Stellungnahmen erwähnt, handelt es sich auch bei den Gehölzen entlang des Fürtlesbachs um ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches nun als Biotop-Nr. 169201250736 „Verlandungsvegetation am nördlichen Fürtlesbach bis zur Mündung in die Zaber“ geführt wird (siehe Abb. 1).</p> <p>[Anlage: Abbildung akt. Biotopkartierung]</p> <p><u>Umweltbericht</u></p>	<p>Der Bebauungsplan sieht eine abschnittsweise Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans optional vor (siehe Ausführungen in der Begründung und im Vorhaben- und Erschließungsplan). Da das Vorhaben aber aus heutiger Sicht in einem Zug hergestellt wird, erstreckt sich der Antrag für die artenschutzrechtliche Ausnahme auf das Gesamtprojekt, also inklusive Feuerverzinkerei.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die genannten Bereiche sind durch die geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Aufwertung entlang des Fürtlesbachs und durch die Querung der Werkszufahrten betroffen. Die Biotop-Charakter dieser Strukturen wurde bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Baumaßnahmen für das Vorhaben selbst beeinträchtigen diese Bereiche nicht bzw. werden durch geeignete Maßnahmen minimiert (z.B. durch die Festsetzung von Pflanzflächen).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ● Für den Fall einer abschnittswisen Realisierung des Vorhabens ist Folgendes zu berücksichtigen: <p>Durch die weitflächige Abtragung des Oberbodens liegt bereits jetzt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden vor, der noch nicht komplett abgeschlossen ist. Durch den Abtrag sind die natürlichen Bodenfunktionen nicht vollständig beseitigt, jedoch teilweise stark beeinträchtigt worden. Die Verschlechterung der Bodeneigenschaften ist in der Bilanz zum ersten Bauabschnitt zu berücksichtigen und entsprechend zu bilanzieren. Der Eingriff ist mit Ausgleichsmaßnahmen mit zeitlichem Bezugspunkt zum ersten Bauabschnitt angemessen auszugleichen.</p> <p>Die Versiegelung der Baufläche im Realisierungsabschnitt zwei stellt einen weiteren, ebenfalls nicht unerheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, der durch Ausgleichsmaßnahmen mit zeitlichem Bezugspunkt zum zweiten Realisierungsabschnitt ausgeglichen werden muss.</p> ● Wir weisen darauf hin, dass der Bau der Krebsperren aus fachlicher Sicht eine zu präferierende Kompensationsmaßnahme ist. Die Einwanderung von Signalkrebsen und der damit verbundenen, hoch wahrscheinlichen Übertragung der Krebspest auf eine vorhandene lokale Steinkrebspopulation, kann zu deren komplettem Verlust führen. Steinkrebse sind auf der Roten Liste BW in der Kategorie 2, d. h. als stark gefährdet geführt. Wie im Umweltbericht angemerkt, sollte es Ziel der Maßnahme am Fürtlesbach insbesondere sein, die Bedingungen für die Steinkrebspopulation nicht nur zu erhalten, sondern gezielt zu verbessern. Die Verbesserung der Lebensbedingungen ist nur zielführend, wenn die Erhaltung der lokalen Population gewährleistet ist. ● Im Kapitel Minderung und Ausgleich Boden der Maßnahme M3 Dachbegrünung kam es zu einer Verwechslung der Punkte im Textteil (S. 72). Die rechnerischen Bilanzen stimmen jedoch. Für das Schutzgut Boden können nur 2 ÖP/m² angerechnet werden, im Schutzgut Pflanzen und Tiere sind aufgrund der Biotoptypen 8 ÖP/m² bzw. 4 ÖP/m² möglich. Die Aufwertung durch die Dachbegrünung im Schutzgut Boden beträgt: $53.767 \text{ m}^2 * 2 \text{ ÖP/m}^2 = 107.534 \text{ ÖP}$ 	<p>Der Bebauungsplan sieht eine abschnittswise Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans optional vor (siehe Ausführungen in der Begründung). Das Vorhaben wird aber aus heutiger Sicht in einem Zug hergestellt.</p> <p>Der Gesamtausgleich ist gewährleistet und in der Bilanz entsprechend nachgewiesen. Im Falle der abschnittswisen Umsetzung des Gesamtvorhabens ist der gebotene Ausgleich ebenfalls gewährleistet. Im Zuge und im zeitlichen Zusammenhang mit dem ersten Realisierungsabschnitt werden bereits die wesentlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Gesamtvorhaben durchgeführt (vgl. die Bilanzierung im Falle einer abschnittswisen Umsetzung unter Ziffer 4.1.14 des Umweltberichts). Der zeitliche Bezug zum Eingriff ist insbesondere auch im Hinblick auf den schutzgutübergreifenden Ausgleich in das Schutzgut Boden gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wir bitten darum, den Nachweis über die Eignung des Oberbodens im Bereich der Renaturierungsmaßnahmen für ein Oberbodenmanagement in Form einer fachgutachterlichen Einschätzung vor Satzungsbeschluss zu erbringen. Ohne diese fachgutachterliche Einschätzung ist die Anerkennung der Ökopunkte für das Humusmanagement im Bereich der Renaturierungsmaßnahmen nicht möglich. ● Auf der Fläche der geplanten Streuobstwiese befindet sich auf den Flurstücken 1454 und 1461/2, Gemarkung Cleeborn, Grünland anstelle von Acker. Dies ist in der Bilanz zu berücksichtigen. Der Ausgangszustand auf den Teilflächen wäre dort als Fettwiese mit 13 OP/m² zu bewerten anstelle der 4 ÖP/m² für Ackerland. Außerdem ist die Anrechenbarkeit der Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens dadurch nicht auf der kompletten Fläche möglich. Dadurch verringert sich der Ökopunktegewinn durch die Streuobstwiese leicht. <p>Die Anlage der Streuobstwiese im HQ 10 Bereich ist nicht optimal, ist jedoch auch nicht ausgeschlossen. Mittels langfristigem Monitoring ist die Entwicklung der hochstämmigen Streuobstbäume zu beobachten. Sollte sich der Standort im Nachhinein als nicht geeignet erweisen und eine adäquate Entwicklung der Bäume aufgrund des Standortes nicht möglich sein, so ist ein Ersatzstandort festzulegen und die Maßnahme zu verlegen. Bei Verlegung der Maßnahme ist eine Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn notwendig. Die Ausgestaltung des Monitorings ist im öffentlich-rechtlich Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.</p>	<p>Eine fachgutachterliche Einschätzung für den Oberboden im Bereich der Renaturierungsmaßnahmen liegt zwischenzeitlich mit positivem Ergebnis vor. Der Nachweis wurde dem LRA zugesendet.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen und die gesamte Maßnahme wurde aus der Tabelle entfernt und gesondert betrachtet. Die Fläche hat sich von 37.950m² somit auf 31.140m² verringert. Die Tabellen wurden entsprechend berichtigt. Die Maßnahme befindet sich in der Tabelle unter „extern“.</p> <p>Zur Anlage der Streuobstwiese im Bereich von HQ10 an dieser Stelle dürfte es zu keinen Problemen kommen, da sich in Weinbauregionen wie dem Zabergäu auf für den Weinanbau suboptimalen Lagen häufig Streuobstwiesen finden. Dies können z.B. Hanglagen sein, die oft von Staunässe geprägt sind (oft entsprechende Zeigerpflanzen an den Standorten vorhanden wie die Herbstzeitlose), aber auch Auewiesen. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung einer Streuobstwiese am vorgeschlagenen Standort in der Zaberaue durchaus landschaftstypisch. Überflutungen sind in diesen Flächen nur von kurzer Dauer und erreichen keine größeren Wassertiefen. Der Standort ist nicht in einer ausgeprägten Mulde gelegen, die einen längeren Verbleib von stehendem Wasser in der Fläche fördern würde. Ausschlaggebend für die nachhaltige Entwicklung einer Streuobstwiese sind u.a. die Bodenverhältnisse. Es wird nicht erwartet, dass die kurzfristigen Überflutungen zu so nachteiligen Bodenveränderungen geführt haben, dass der Standort als ungeeignet zu betrachten wäre. Im Bestand sind die Flächen meist ackerbaulich genutzt, was auf einen günstigen Boden-Wasser-Haushalt schließen lässt (Grundwasserabstand > 1m, laut Bodenkarte: Brauner Auenboden-Auengley, frisch bis mäßig feucht, Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch). Mit der Wahl der Obstsorten kann außerdem auf suboptimale Standortverhältnisse wie z.B. Spätfrostgefährdung (z.B. spätblühende, nicht spätfrostempfindliche Sorten) reagiert werden, dies wird in der weiteren Planung Berücksichtigung finden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ● In den Tabellen 18 und 19 „West-B-Plan“ Zaber I stimmen die Flächen nicht überein. In der Gesamttabelle und in den Tabellen-Überschriften steht 26.200 m², gerechnet wird jedoch mit 21.660 m². Es fehlen 4.540 m² Ackerfläche mit 4 ÖP/m² (Bestand) bzw. das Regenrückhaltebecken mit je nach Ausgestaltung 1 ÖP/m² (Planung). Ggf. wurde diese Fläche dem Werksgelände zugerechnet, allerdings ist sie dort auch nicht erkenntlich in der Tabelle aufgeführt. Wir bitten dies zu überprüfen. Andernfalls sind in der Bilanz für „West B-Plan“ Zaber I 13.620 ÖP zu viel angerechnet. ● In Abbildung 32 fehlt die Darstellung der Maßnahme CEF 1 b mit Teilflächen für CEF 4/5. Da die Maßnahmen aber in der Abbildung 28 dargestellt und textlich beschrieben sind, ist das Fehlen in Abbildung 32 unerheblich. ● Die Maßnahme CEF 6 ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag dahingehend zu ergänzen, dass im erforderlichen Fall Querungshilfen für Fledermäuse an den Überfahrten anzubringen sind. ● Wir weisen darauf hin, dass eine ökologische Baubegleitung außerdem für alle Arbeiten am und im Gewässer notwendig ist, z. B. für den Bau der Überfahrts-Profile. ● Regiosaat- und -pflanzgut sind mittels Zertifikat nachzuweisen. ● Hinweis: im Umweltbericht auf S. 103 ist vom Landratsamt Esslingen die Rede. Gemeint ist das Landratsamt Heilbronn. <p><u>Allgemeiner Hinweis</u> Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden bzw. hier der Zweckverband die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Absatz 3 BauGB und § 200a BauGB, soweit diese außerhalb der Eingriffsfläche des Bebauungsplans, in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, im Geltungsbereich eines Ausgleichsbebauungsplans, auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder auf Flächen in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden, zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln haben (§ 18 Abs. 2 NatSchG).</p>	<p>Das Regenrückhaltebecken wird bilanziell dem Werksgelände (Gebäude und Straßen) zugerechnet, ein entsprechender Posten „Regenrückhaltebecken“ wurde ergänzt. Die Bilanz wurde entsprechend aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Maßnahme wurde im öffentlich-rechtlichen Vertrag berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Wurde im Umweltbericht berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Von der Formulierung „auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen“ sind auch die privaten, zugunsten der Gemeinde dinglich gesicherten Flächen erfasst. Bei Kompensationsmaßnahmen, die zugleich Kohärenzsicherungsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nach § 34 Abs. 5 BNatSchG oder CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darstellen, sind ergänzende Angaben hierzu aufzunehmen (vgl. § 2 Abs. 2 KompVzVO). Das Benutzerhandbuch zur Anwendung der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ ist auf folgender Internetseite unter dem Punkt „Materialien“ zu finden: http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?servicelD=3."</p> <p>Bodenschutz</p> <p>In der Anlage Nr. 6 zum Umweltbericht (Bericht Oberbodenmanagement) wird detailliert auf den noch auf dem Gelände lagernden Oberboden eingegangen und das weiter geplante Vorgehen beschrieben. Eine erste Untersuchung der Qualität der Oberbodenmieten ist bereits im Dezember 2020 erfolgt. Die Abfuhr des Oberbodens soll voraussichtlich im September 2021 stattfinden. Über den Winter / Frühjahr kann es jedoch zu möglichen Beeinträchtigungen der Mieten durch Vernässung kommen. Es ist deshalb vor Abfuhr des Oberbodens eine erneute Beprobung durchzuführen. Die untere Bodenschutzbehörde ist über alle weiteren Schritte in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich westlich des bereits erschlossenen Gebietes „Langwiesen III“ am Ortsrand von Cleebronn. Klassifizierte Straßen sind von der Planung nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht berührt.</p> <p>In der Zwischenzeit wurden Pläne vorgelegt bzgl. der Einmündungsbereiche zur K 2150 und L 1103. Wir gehen davon aus, dass die beiden Fahrbahnen auch im weiteren Verlauf die entsprechenden Breiten beibehalten. Ideal wäre eine Fahrbahnbreite von 7m und ein ausreichend dimensionierter Seitenstreifen. In den Plänen verschmälern sich die Fahrbahnen zu ca. 6,80m bzw. 6,10m + Seitenstreifen. Auch im Hinblick auf immer breitere Fahrzeugmodelle könnte über einen Ausbau der Fahrbahnen auf 7m nachgedacht werden, damit LKW problemlos aneinander und an parkenden Fahrzeugen vorbeifahren können.</p>	<p>Die erneute Beprobung ist bereits terminiert und wird vor Fortführung des Oberbodenmanagements einschließlich Tauglichkeitsbewertung erfolgen. Die Bodenschutzbehörde wird dann über die weiteren Schritte informiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme wird hiermit wiederholt vorgetragen und wurde bereits bei der Beschlussfassung zur zweiten erneuten Auslegung behandelt. Der Fachbereich Straßen und Verkehr ist auf die damalige Behandlung nicht eingegangen. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass die genannten Straßenabschnitte und deren Einmündungen sich in der Langwiesenstraße und damit deutlich außerhalb des vorliegenden Bebauungsplans befinden. Die Anregungen zur Ausbaubreite werden zur Kenntnis genommen, ein Ausbau dieser Straßen ist jedoch nicht vorgesehen, da diese aus Sicht des Zweckverbands ausreichend sind.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bautechnik</p> <p>Hinweis zur bauordnungsrechtlichen Festsetzung unter Punkt 2.1 a der örtlichen Bauvorschriften:</p> <p>Aus dem genannten Punkt wurde der dritte Satz, der die Dachbegrünung regelt, entfernt (vgl. Planstand vom 16.04.2021). Im Planordner ist aber ein Begrünungsplan enthalten, der die Dachbegrünung vorsieht. Dieser Punkt sollte noch geklärt werden.</p>	<p>Die Pflicht zur Dachbegrünung wurde vor der Offenlage aus den Festsetzungen entnommen in den Durchführungsvertrag verlagert und dort geregelt. Dies wurde ausdrücklich unter vgl. Ziff. 1.7 der Begründung angemerkt. Der Begrünungsplan wird noch klarstellend angepasst.</p>
<p>4. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 22.06.2021</p>	<p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten <u>Bebauungsplan</u>. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.07.2019 und tragen keine weiteren Anregungen vor.</p> <p><u>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</u></p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel. 0711,904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>5. BUND Regionalverband Heilbronn-Franken und LNV</p> <p>vom 24.06.2021</p>	<p>Wir danken für die gewährte Fristverlängerung und nehmen zum geänderten Bebauungsplanentwurf "Langwiesen IV", Cleebrohn wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wir lehnen das geplante Vorhaben ab</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen des enormen Flächenverbrauchs - wegen der Verletzung des Gebots zum sparsamen Umgang mit dem Boden - wegen der Vernichtung landwirtschaftlich wertvollen Bodens (Vorrangstufe I) - wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Naherholungsmöglichkeiten - aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes. <p>2. Wie bereits in den Stellungnahmen vom 02.08.2019 und vom 22.06.2020 sowie im Schreiben vom 09.12.2019 an die Bürgermeister der Zabergäu-Gemeinden ausgeführt, halten wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nach wie vor für erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Zweckverband stellt die negativ betroffenen Belange in seine bauleitplanerische Abwägung ein. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen werden soweit als möglich durch geeignete und schutzgutbezogene Maßnahmen reduziert, z.B. bei den landwirtschaftlichen Belangen durch die Wiederverwertung von Oberboden oder beim Landschaftsbild durch die umlaufende Eingrünung. Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich wird vollumfänglich in der direkten Umgebung des Bauvorhabens sichergestellt, vor allem durch die umfassende Renaturierung der Zaber im Eingriffsbereich.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Stellungnahmen wurden im Zuge der Beschlussfassung zu den Auslegungen bereits beantwortet. Der Zweckverband hält an der Auffassung fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich ist. Vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als (strategische) Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Dies ist in § 50 Abs. 1 UVPG ausdrücklich geregelt. Die Umweltprüfung wurde hier nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die umweltrechtlichen gesetzlichen Anforderungen wurden damit im Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3. Die Erhebungen zum Schutzgut Arten und Biotope und zum speziellen Artenschutz wurden durch den Artenschutzfachbeitrag der Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung vom April 2021 erheblich verbessert. Nach wie vor fehlen aber floristische Erhebungen. Nach Angaben Ortskundiger kommen bzw. kamen am Fürtlesbach die geflügelte Braunwurz (<i>Scophularia umbrosa</i>) und auf benachbarten Ackerflächen das Kleine Mäuseschwänzchen (<i>Myosurus minimus</i>) sowie das Eiblättrige Tännelkraut (<i>Kickxia spuria</i>) vor. Diese Zufallserhebungen zeigen, dass eine systematische Erhebung der Flora erforderlich gewesen wäre. Da dies verpasst wurde, hilft nur eine worst-case-Annahme bei der Abwägung von Eingriff und Ausgleich. Ein funktionaler Ausgleich für die bereits zerstörten Vorkommen kann nur geschaffen werden, wenn auf geeigneten, nicht zu nährstoffreichen Flächen Acker-Wildkraut-Reservate angelegt werden.</p> <p>4. In Anbetracht der akuten Bedrohung der wenigen noch verbliebenen Steinkrebsbestände in Baden-Württemberg muss ihr Schutz vor der Übertragung der Krebspest durch Signalkrebse absoluten Vorrang vor der ökologischen Durchgängigkeit haben. Daher begrüßen wir die geplante Errichtung einer Krepssperre im Fürtlesbach und halten sie für dringend notwendig.</p> <p>Da die Krepssperre andererseits die Durchgängigkeit für andere geschützte Arten wie Z. B. die Groppe beseitigt, halten wir ein Monitoring in mehrjährigem Abstand für erforderlich. Sollte die Steinkrebspopulation trotz der Schutzmaßnahmen erlöschen, muss die Krepssperre wieder beseitigt werden.</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet sind keine artenschutzrelevanten Pflanzenarten zu erwarten. Auch die genannten Arten zählen nicht dazu. Auf einem Teil der Maßnahmenflächen werden periodisch auch lückige Ruderalstandorte geschaffen, die auch Segetalarten als Lebensraum dienen können.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>5. Nachdem sich im Frühsommer 2020 in Wasserstellen auf der Baustelle Wechselkröten eingefunden hatten, wurden zwei Ersatzlaichgewässer angelegt, die im Umweltbericht als FCS-Maßnahme aufgeführt sind. Diese Gewässer wirken aufgrund des Materials und der Bauweise sehr störend in der Landschaft und sind als Laichgewässer für die Wechselkröte nur bedingt geeignet. Nicht wasserbedeckte Teilflächen der Asphaltbeschichtung erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stark und können zu Verbrennungen bei Amphibien führen.</p> <p>Fehlende krautige Strukturen sind für die Entwicklung der Kaulquappen hinderlich. Die völlig fehlende Beschattung führt zu einer starken Erwärmung des Wassers, die über das für die Wechselkröte förderliche Maß hinausgeht. Das umliegende Gelände enthält keine Strukturen, die es als terrestrischen Lebensraum von Wechselkröten aufwerten würden.</p> <p>6. Die geänderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Ziffer 8.3 Umweltbericht) weist gravierende Mängel auf:</p> <p>6.1 Die Angaben im Bericht Oberboden-Management sind nicht mit denen in der Endbilanz im Umweltbericht, Ziffer 4. 1. 13, S. 106, in Übereinstimmung zu bringen.</p>	<p>Zu den Lebensraumansprüchen siehe z. B. Beschreibung der LUBW (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/wechselkroete-bufo-iridis-laurenti-1768): „Als Steppenart besitzt die Wechselkröte eine enge Bindung an trocken-warme Landschaften mit geringer Walddichte und geringen jährlichen Niederschlägen. In Mitteleuropa bewohnt sie vor allem Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Truppenübungsplätze, vegetationsarme Ruderalflächen und Industriebrachen sowie Felder und stillgelegte Ackerflächen.“ LAUFER et al. (2007) schreiben zum Temperaturverhalten: „In Mitteleuropa zeigt die Wechselkröte eine ausgesprochen trocken-kontinentale Verbreitung. Die Toleranz der Wechselkröte gegenüber Temperaturschwankungen und Trockenheit erschließt ihr Lebensräume mit Hochgebirgs- und Halbwüstenbedingungen.“ Die Art ist demnach in besonderem Maße an Extremstandorte angepasst, so dass nicht ersichtlich ist, warum sie mit den sich stärker erwärmenden Asphaltstellen zwischen den Steinen ein Problem haben könnte oder diese gar als „Todesfallen“ durch „Verbrennen“ wirken können. Dem widersprechen auch Vor-Ort-Beobachtungen einzelner Metamorphlinge, die die entsprechenden Bereiche zur Mittagszeit ohne Probleme gequert haben. Zumeist sind die Individuen jedoch dämmerungs- bzw. nachtaktiv, also zu einer Zeit, in der die „freien“ Asphaltbereiche wieder niedrigere Temperaturen aufweisen.</p> <p>Die Wechselkröte benötigt in ihren Laichgewässern keinerlei krautige Strukturen. Eine Beschattung oder Teilbeschattung der Gewässer entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art, da die Wechselkröte voll besonnte Gewässer bevorzugt, die kurze Entwicklungszeiten bis zur Metamorphose ermöglichen. Bestes Beispiel hierfür sind die beiden als „ungeeignet“ kritisierten Maßnahmengewässer. So konnte sich die Wechselkröte 2021 in beiden angelegten Gewässern erfolgreich entwickeln, wobei alleine am nördlich gelegenen Becken bei einer kurzen Stichprobenkontrolle mehr als 120 Metamorphlinge gezählt wurden. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass sich in den Maßnahmengewässern 2021 mehrere Hundert Wechselkröten erfolgreich entwickeln werden.</p> <p>Die Angaben wurden nochmals überprüft und sind korrekt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>6.2 Die Angabe im Bericht Oberboden-Management, es handle sich bei der zwischengelagerten Erde um stark humoses Material (h4) widerspricht dem Augenschein. Sie ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil das Material nicht aus den obersten 20-30 cm Ackerkrume stammt, sondern aus einer Schicht von 1 -1,5 m Mächtigkeit.</p> <p>6.3 Wir betrachten die Bewertung der Dachbegrünung mit 8 Punkten/m² nach wie vor zu hoch. Zur eingeschränkten Erreichbarkeit für Tiere und zum fehlenden Kontakt zum gewachsenen Boden kommt hinzu, dass die Dächer erheblich durch Schadstoffe aus dem Industriebetrieb wie Chlorverbindungen, Stäube und Stickoxide beeinträchtigt werden.</p> <p>Zum Vergleich: Eine Intensivwiese als Dauergrünland auf gewachsenem Boden, im Kontakt mit dem Umfeld und ohne relevante Beeinträchtigung durch Immissionen wird mit nur 6 Punkten/m² bewertet.</p> <p>6.4 Bei der Ausgleichsmaßnahme A 5 - Anlage einer Streuobstwiese östlich der Maybachstraße - wird für die gesamte Fläche eine Aufwertung von 4 Punkten für Acker zu 13 Punkten für Fettwiese plus 4 Punkte Zuschlag für Streuobstbäume auf mittleren Standorten plus 3 Punkte für Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens angesetzt.</p> <p>Die Fläche besteht aber nur rund zur Hälfte - nach Dr. Stark zu 48% - aus Acker, der Rest ist bereits Grünland. Die Aufwertung um 9 Punkte von Acker zu Grünland und um 3 Punkte für Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens kann also nur für 48% der Fläche angesetzt werden. Bei 52% der Fläche beträgt die Aufwertung nur 4 Punkte/m².</p> <p>6.5 Die Krepssperre wird nach dem Herstellungskostenansatz mit 4 Ökopunkten pro Euro mit 200 000 Ökopunkten bewertet. Wir halten den Ansatz von 50 000 Herstellungskosten für eine Krepssperre, die in eine bestehende Brücke eingebaut wird, für viel zu hoch gegriffen. Eine funktionierende Krepssperre sollte sich für deutlich geringere Kosten herstellen lassen.</p> <p>Bei einer Korrektur der genannten Mängel ergibt sich ein erhebliches Ausgleichsdefizit.</p>	<p>Es handelt sich nur noch bei ein paar wenigen auf dem Gelände befindlichen Mieten um Humus-Mieten, bei den meisten Mieten handelt es sich um Unterboden, bei dem die Bewertung des Einwenders zutreffend wäre. Die Humus-Mieten wurden begutachtet, labortechnisch untersucht und anschließend für tauglich befunden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bilanzierung erfolgt, wie bereits in der vorherigen Stellungnahme erläutert, nach der Ökokontoverordnung, hierzu hat auch eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen und die gesamte Maßnahme wurde aus der Tabelle entfernt und gesondert betrachtet. Die Fläche hat sich von 37.950m² somit auf 31.140m² verringert. Die Tabellen wurden entsprechend berichtigt. Die Maßnahme befindet sich in der Tabelle unter „extern“.</p> <p>Die Kosten für Krepssperren sind ausgesprochen situationsabhängig. Daher wurde für den Bau der beiden Krepssperren (Doppelsperre erforderlich) eine Kostenschätzung nach DIN 276 erstellt. Dort sind alle Posten für den Bau der beiden Sperren selbst, den erforderlichen Umbau des Gewässers, für die begleitenden Maßnahmen und für die Baunebenkosten ersichtlich. Eine jüngst erstellte Einzelsperre im LKR BB kostete ca. 18.000,-€ netto ohne Baunebenkosten. Der Kostenansatz von 50.000,-€ brutto incl. Baunebenkosten ist nach unserer Einschätzung daher realistisch und nicht überhöht.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>Ö1 1 Privatperson vom 15.06.2021</p>	<p>Ich lehne den Bebauungsplan Langwiesen IV weiterhin ab. Siehe Stellungnahme vom 19.06.2020 zur ersten Änderung mit Kochert/Böhringer/ Korn sowie die in die Öffentlichkeit getragene Kritik.</p> <p>Die Unterlagen Umweltverträglichkeitsprüfung und Immissionsprognose kamen neu hinzu! Sie sind somit als Änderung der Unterlagen einzustufen.</p> <p><u>Immissionsprognose</u></p> <p>Auf Seite 10 der Immissionsprognose wird bei der Auflistung für das Schutzgut „Mensch“ so getan, als ob mit Wohngebieten, Mischgebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten, Bebauung im Außenbereich dieses Schutzgut ausreichend repräsentiert sei. Es muss jedoch weiter differenziert werden, dass direkt neben der geplanten Verzinkerei die WG Cleebronn-Güglingen liegt.</p> <p>Hier werden Lebensmittel produziert: Wein, Traubensaft. Zur Weinlese im Spätsommer werden die Trauben in einer Kolonne von Traktoren offen angefahren und offen verarbeitet. Die Maische steht offen im WG-Betrieb. Damit ist über einige Tage die Vorverarbeitung im Einfluss der Abluft der Verzinkerei. In den Kellern lagern Wein, nach der Weinlese müssen die Gärtanks belüftet werden. Gase aus der Verzinkerei Layher werden angesaugt. Entfernung ca. 300 Meter.</p> <p>Es handelt sich hierbei also um Lebensmittel, nicht etwa um Schrauben in einem Gewerbegebiet. Unverständlich ist, dass die WG den Anspruch an Preisauszeichnungen hat, aber der Wein dann die saure Note von Chlorwasserstoff, Cadmium und anderen Beistoffen der Auflistung Immissionsprognose hat.</p> <p>Betroffen von der Abluft sind zudem die Angestellten der WG in Produktion und Verwaltung. Und im Wohngebiet Frauenzimmern: Im Einfluss der im Abschnitt „Winde und Luftströmung“ herrschenden Verhältnisse kochen Bewohner mit der Abluft Mahlzeiten, schlafen, machen Homeoffice und Hausarbeit.</p> <p>Weiteres im Einfluss der Abluft: Kindergärten, Kleinbetriebe, Bauernhof, Metzgerei, Restaurant, Lebensmittelmarkt usw..</p>	<p>Eine Beurteilung von Immissionen kann nur auf Basis von Beurteilungsgrößen und Regelungen erfolgen. Beurteilungswerte für die Weinproduktion im Hinblick auf die von der Anlage emittierten Stoffe liegen nicht vor. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die WG Cleebronn-Güglingen nicht in Hauptwindrichtung von der Anlage aus liegt und daher die zu erwartenden Immissionen geringer sind als die im östlich gelegenen Gewerbegebiet berechneten Immissionen, welche sämtlich die dort geltenden Beurteilungswerte deutlich unterschreiten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wichtig im UVP-Verfahren waren die Mengen der durch die Schornsteine entweichenden Gasen mit zum Teil hohen Temperaturen von bis zu 600°C sowie Stoffen wie Chlorwasserstoff (12000 kg/Jahr), Stickoxid (16000 kg/Jahr) und Cadmium aus der Verunreinigung von Zink bei einem Durchsatz von 11400 t/Jahr. Beim Durchsatz von 120.000 Tonnen Rohgut/Jahr summieren sich viele kleine Grenzwerte auf. Die Verdünnung von Stoffen im hohen Volumenstrom (z. B. Kamin Q1 60000 m³/h) führt aber trotzdem zu Anreicherung bei Aufsummierung.</p> <p><u>Winde und Luftströmung</u></p> <p>Das Strömungsgutachten von Ingenieurbüro Lohmeyer sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung (Viresco) und Umweltbericht (Münzing) versuchen darzustellen, dass alle thermischen Kaltluftströmungen nach Osten abfließen und die Hauptwindrichtung von Westen weht.</p> <p>Durch die Klimaveränderung hat sich der Jetstream so entwickelt, dass von einer Hauptwindrichtung nicht mehr gesprochen werden kann und das Zabergäu unter dem Einfluss wechselnde Windrichtungen steht und diese über Wetterphasen bestehen bleiben. Damit wird die Verteilung der Abluft auf die Wohngebiete noch verstärkt.</p> <p>Bei verlangsamten und ausgebeulten Jetstream kann sich eine Hochdruckwetterlage ausprägen, die wochenlang zu stehender Luft führt, womit sich über dem Zabergäu eine Abluftglocke bildet. Das Zabergäu weist mit den umrahmenden Bergen ohnehin schon einen ungünstigen Luftaustausch auf. (Siehe Erörterungstermin zur UVP 27. Februar 2020).</p> <p>Ich vermisse die Berücksichtigung der von den Kaminen emittierte bis zu 600 Grad heiße Luft im Modell.</p> <p>Die nächtlichen Kaltluftströmungen werden so auch nach Nordwesten abgelenkt.</p> <p><u>Unzureichende Kaminhöhe</u></p> <p>Schornsteinhöhe sollte nach der Anhörung UVP 27.02.2020 neu ermittelt werden. Dies ist nicht erfolgt.</p> <p>Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung ist immer noch auf dem Stand von vor dem 27.02.2020. Die Schornsteinhöhe muss ab Dach gemessen werden.</p> <p>Seite 29 Immissionsprognose falsch: „Die notwendige Schornsteinhöhe für die Quellen der geplanten Anlage ist somit mit 28.2 m über Grund anzusetzen.“</p>	<p>Es wurden die jährlichen Emissionen bzw. Immissionen unter Berücksichtigung konservativer Ansätze betrachtet, somit ist das Argument einer weiteren Aufsummierung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Insgesamt werden die zulässigen Emissionen und Immissionen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehend geprüft.</p> <p>Die vom Einwender beschriebenen Phänomene des Jetstream sind einer anderen Betrachtungsskala zuzuordnen als die lokalklimatischen Betrachtungen im Gutachten.</p> <p>Zu den Kaltluftberechnungen wurde im Bebauungsplanverfahren bereits ausführlich Stellung genommen.</p> <p>Die Berechnungen für die Ermittlung der Kaminhöhe wurden gemäß den geltenden Vorschriften durchgeführt und vom RP Stuttgart überprüft.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>In der Anhörung vom 27.02.2020 wurde aber eine Neuberechnung gefordert (Siehe Niederschrift des RP Stuttgart zum Erörterungstermin 27.02.2020 und Aussage Diplommathematiker Harry Block):</p> <p>Versauerung durch niedrige Kamine und Anreicherung HCL:</p> <p>Sprecher: Durch diesen Salzsäurenebel ist eine Versauerung der Böden sowie die Einlagerung von Schadstoffen zu erwarten, zu denen noch andere Umweltgifte gehören. Dabei handelt es sich eigentlich um irreversible Vorgänge. Dadurch wird die Bodenbiologie durch die Absenkung vom pH-Wert und den Schadstoffeintrag extrem negativ beeinflusst und die Bodenfruchtbarkeit geht verloren. Dem Ganzen kann man nur durch bestimmte Kulturmaßnahmen wie zum Beispiel eine Kalkimpfung vom Boden entgegenwirken. Da frage ich jetzt als Landwirt, wer kommt für diese zusätzlichen Kosten auf? Wer bezahlt mir das?</p> <p>Sprecher: Für mich war wesentlicher, dass das Dach ja Ausgleichsmaßnahme ist. Das heißt, Sie müssen nachweisen, dass die Funktion dieses Daches auch erfüllt wird. Und deswegen ist dieser Einwand relativ wichtig.</p> <p>Weil wenn ich Ökopunkte für etwas bekomme, was überhaupt nicht vorhanden ist, weil es sowieso schon kaputt ist oder weil es gar nicht geht, dann ist es ein Witz. Deswegen würde ich sagen, das prüfen Sie mal, bevor Sie denen Ökopunkte zusprechen für etwas, was unter Umständen gar nicht erfüllt ist. Haben Sie ein Gründach auf Ihrem alten Werk? Dann könnten Sie es nachweisen und sagen, bei uns funktioniert es. Mir ist bekannt aus der Raffinerietechnik, dass HCl sich negativ auf Gründächer auswirkt. Da wächst einfach gar nichts.</p>	<p>Dies betrifft das parallel geführte immissionsschutzrechtliche Verfahren. In diesem Verfahren wird die notwendige Kaminhöhe berechnet und dann verbindlich festgelegt. Die Einhaltung der für die Berechnung geltenden Vorschriften wird dabei von der Genehmigungsbehörde RP Stuttgart überwacht.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Kaminhöhenberechnung:</p> <p>Sprecher: Ich habe bei den Emissionen natürlich nachgeschaut, wie die Wissenschaft im Augenblick zu Chlor und Chlorwasserstoff steht. Ich habe Empfehlungen der Techniker und Ingenieure zum Abstand für Chlorbetriebe von 1.343 Metern zum Wohngebiet und für Chlorwasserstoff von 1.411 Meter zu einem Wohngebiet gefunden. Wenn Sie Ihren Plan zur UVP anschauen, dann reißen Sie diese Abstandsempfehlung in allen Punkten. Diese Abstandsempfehlung finde ich aber trotzdem sogar widersinnig von Ingenieuren, weil die giftige Dosis bei Chlor nach den EPRG-2-Werten 3 ppm ist, und bei Chlorwasserstoff 20 ppm. Es müsste also sogar Chlor wesentlich stärker einbezogen werden. Was rechnen Sie da? Sie rechnen das Gebäude plus den Kamin. Das ist meiner Ansicht nach nicht erlaubt. Kaminhöhe ist etwas anderes wie Gebäudehöhe plus Kamin. Nur weil sie es auf das Gebäude stellen, heißt das nicht, dass die Kaminhöhe da eingehalten wird. Das ist für mich eine dubiose Rechnerei, weil dann nämlich die Emissionswerte durch die Verdünnung durch Luft, sprich durch Ausbreitung, anders sind. Je höher der Kamin, desto geringer ist die Immission bei gleicher Emission selbstverständlich. Und damit ist die Anlage, nach diesen Empfehlungen nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Verhandlungsleiterin: Kann die Gutachterin etwas zur Berechnung der Kaminhöhe sagen? Denn da war im Prinzip die Einwendung enthalten, die Berechnung sei nicht richtig erfolgt.</p> <p>Sprecher RP: Sie haben schon recht, es heißt immer Höhe über Grund und nicht über Gebäuden.</p> <p>Gutachterin: Wir haben ermittelt, welche Höhe über den Gebäuden notwendig ist, damit der Kamin durch das Gebäude nicht in seiner Abströmung beeinflusst ist. Das sind 11,5 Meter über dem Gebäude, was 28,2 Meter über Grund ergibt, die wir dann als Kaminhöhe über Grund angesetzt haben. Das ist die Forderung der TA Luft, tut mir leid.</p> <p>Sprecher: Die TA Luft enthält nur die echte Kaminhöhe, nicht irgendwo daraufgestellt.</p> <p>Verhandlungsleiterin: Die Berechnung werden wir überprüfen und schauen, ob die Unterlagen dem entsprechen, was nach TA Luft und weiteren Richtlinien und Vorgaben vorgegeben ist.</p> <p>Sprecher: Die gesamte Berechnung aller Emissionen ist falsch. Ich fordere, dass Sie neu auslegen und das Verfahren neu beginnen.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Verzinkerei kommt im Ganzen ohne Teilrealisierung und damit die Immissionen</u></p> <p>Der Satz: „Im ersten Realisierungsabschnitt sind keine Anlagen enthalten, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen“ in Abschnitt 1.6 c) Seite 10 der Begründung ist falsch, da laut RMZ Seite 545/2021 das Werk nun im Ganzen gebaut wird. Die optionale Umsetzung in Realisierungsabschnitten wurde nach dem Rumgeeiere wieder verworfen. Damit muss jetzt auch über das immissionsschutzrechtliche Verfahren entschieden werden.</p> <p><u>Nach Information aus dem Regierungspräsidium Stuttgart, 08.06.2021 legt man sogar die Hände in den Schoß und meint, weil das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren derzeit noch keine Planreife habe, könne das immissionsschutzrechtliche Verfahren seit letztem dreiviertel Jahr ruhen. Das Regierungspräsidium als zuständige Behörde des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens weigert sich auch auf das Bebauungsplanverfahren des Zweckverbandes Einfluss zu nehmen.</u></p> <p>Dabei wird der Punkt VORHABENBEZOGEN weder vom Regierungspräsidium noch vom Zweckverband gewürdigt. Ich hatte dies in meiner Einwendung letztes Jahr zur 1. Änderung breit begründet. Die Verbandsversammlung verweigerte aber, sich mit dem Aspekt, dass die eingesetzten Säuren und andere Chemikalien, Zink bereits beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Rolle spielen auseinanderzusetzen. Ich widerspreche weiterhin der Einschätzung der Verwaltung, das Immissionsschutzverfahren hätte mit dem Bebauungsplan nichts zu tun. Warum liegen dann die Unterlagen der UVP zu dieser Auslegung bei?</p> <p>Es wurde und anderem wegen dieser Nichtbehandlung eine Petition beim Landtag eingereicht, die anerkannt wurde.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Mit BVG-Urteil 29.04.2021 erfordert neue Bewertung bisheriger Einwendungen</u></p> <p>Mit BVG-Urteil 29.04.2021 bzgl. Art 20aGG, C02-Budget und 1,5 Grad Ziel ist der Werksbau nicht mehr verantwortbar. Meine und andere weggewogenen und ignorierten Einwendungen zum Klimaschutz müssen vor diesem Hintergrund neu bewertet werden. Ich schrieb in meiner Stellungnahme vom 19.06.2020 zur 1. Änderung des Entwurfs:</p> <p><i>Aus der Fläche kann eine Wiesenlandschaft mit Agroforstwirtschaft werden. Layher und der Zweckverband sind zusammen mit der Verwaltung bis hinauf zu Ministerpräsident Kretschmann auf dem falschen Pfad, bzgl. Laissez-faire beim Flächenverbrauch wie beim Zuarbeiten für den Klimawandel, letzteres ist auch Folge von ersterem.</i></p> <p><i>Für die im Pariser Klimaabkommen als Ziel festgelegte Erwärmung von 1,5 Grad dürfen zur Einhaltung mit 67-prozentiger Wahrscheinlichkeit laut Bericht des IPCC von 2018 mit Stichtag 1. Januar 2018 nur noch 420 Gigatonnen CO2 in die Atmosphäre ausgestoßen werden. Bei dem Denken „Unsere Kapazitäten sind erreicht, wir brauchen eine neue Fabrik, wir wollen neue Märkte erschließen“ tickt die Uhr rasend schnell. Da bleiben jetzt bei jährlichen 42 Gigatonnen keine 10 Jahre mehr. Aber die sterbenden Wälder und rissige Böden, ungesunde Hitze, dürrer April und die aus dem Takt geratene Natur sind für den Zweckverband anscheinend noch nicht Warnungen genug. ...</i></p> <p>Dazu beschloss die Verbandsversammlung, dass an der Planung festgehalten wird</p> <p>=>Antwort: Kenntnisnahme. Über diese Stellungnahme wurde bereits beraten und Beschluss gefasst. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Bei anderen Warnungen vor dem Beitrag zum Klimawandel hieß es nur „Kenntnisnahme“.</p> <p>So zur 1. Änderung: (03_BPlan_Langwiesen IV_Begründung mit Nachträgen.pdf-Seiten 129-133)</p>	<p>Der Zweckverband ist sich der Bedeutung des Belanges des Klimaschutzes bzw. Klimawandels sowie der staatlichen Verantwortung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bewusst.</p> <p>Unter Berücksichtigung sonstiger Belange, insbesondere der Belange der Wirtschaft und der Belange der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, wird jedoch an der Planung festgehalten. Der Zweckverband stellt dabei auch die Wertentscheidungen ein, die das Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss zum Bundes-Klimaschutzgesetz zum Klimawandel entwickelt hat. Aber auch diese aktuelle Rechtsprechung führt unter Berücksichtigung der Belange, die für die Aufstellung des Bebauungsplans streiten, nicht dazu, dass der Zweckverband von der Planung Abstand nimmt.</p> <p>Dabei sollte man auch einstellen, dass das Vorhaben auch klimaschädliche Immissionen einspart. Durch das Vorhaben fallen etliche Verkehrsströme des Vorhabenträgers weg, da durch den neu geplanten Betriebsstandort keine unternehmensexternen Betriebsstandorte in deutlich größeren Entfernungen in Anspruch genommen werden müssen. Damit entfallen erhebliche klimaschädliche Treibhausgasemissionen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>... , AUCH DAS KLEINE ZABERGÄU KANN SEINEN BEITRAG ZUR GLOBALEN FRAGE MIT DEGROWTH BEISTEUERN. Naomi Klein beschrieb 2016 in ihrem Buch „Die Entscheidung - Kapitalismus vs. Klima“ den Zusammenhang zwischen Erderwärmung und extraktivistischem Wirtschaftsmodell. Deutschland hat als Mitglied der G7 und G20 gehörigen Anteil am Klimawandel mit seiner Predigt vom Wachstum</p> <p>... Der Weltklimarat IPCC hatte in seinem am 8. Oktober 2018 herausgegebenen Bericht unmissverständlich klar gemacht, dass eine maximale Erwärmung von 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau eingehalten werden kann und muss. Die Menschen und die Regierungen haben keine Zeit mehr, nochmal 20 Jahre zu verbummeln. Jahr um Jahr nehmen die Katastrophen an Ausmaß und Anzahl zu, beim weiter so wird die globale Mitteltemperatur bereits in den 2040-er Jahren die 1,5 Grad -Schwelle erreichen. Und das weiter so wird im Zabergäu mit den Plänen des Regionalplans (Entwicklungssachse Lauffen - Zaberfeld), Flächennutzungsplänen und darüber hinaus (Erweiterungen) besonders exzessiv praktiziert. DAS ARGUMENT, ANDERE VERFAHREN SIND NICHT TEIL DIESES VERFAHRENS IST UNSERIÖS. STELLEN SIE SICH DER AUFSUMMIERENDEN WIRKUNG DIESER EINGRIFFE. Wenn der Regionalplan zur Begründung von Langwiesen IV herangezogen wird, kann dies auch in umgekehrter Richtung erfolgen, in dem ein zuviel von allem, all dieser GI-Schwerpunkte und Entwicklungsachsen gesehen wird.</p> <p>....</p> <p>Beton ist nicht nur eine Ressourcenschleuder, sondern auch ein Klimakiller, siehe</p> <p>Harald Lesch: Klimakiller Zement, Beton Der jährliche CO2-Ausstoß des weltweiten Luftverkehrs ist gerade mal halb so groß wie die Emissionen der Weltbetonproduktion. Denn Beton nutzen wir in rauen Mengen. Von allen Rohstoffen verbrauchen wir Menschen nur Wasser noch mehr als Beton. So kommt jedes Jahr pro Mensch ein Kubikmeter Beton neu in die Welt, und jede Tonne Beton bedeutet 100 Kilogramm CO2 mehr in der Atmosphäre.</p> <p>....</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Außer nur Kenntnisnahme wollte sich die Verbandsversammlung nicht der Verantwortung stellen und sah mit „Fragen zu anderen Verfahren bzw. den raumordnerischen Vorgaben können in diesem Bebauungsplan nicht gelöst werden“ keine aufsummierende Wirkung und versteckte sich hinter dem Einzelfall.</p> <p>Der herbeigeredete Bedarf wurde über die Mahnung zu den Grenzen des Wachstums gestellt, stur wird an überkommener Planung festgehalten. So fand auch folgende Einwendung zum Vorentwurf, Auslegung 20.08. bis 20.09.2018, PDF Seite 60 keine Berücksichtigung:</p> <p><i>Zum anderen ging die Zeit mit der Erkenntnis über die Grenzen des Wachstums (Club of Rome 1972) und der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 mit der Verankerung der Nachhaltigkeit über diese rund 50 Jahre alte Planung. Die Notwendigkeit zur Beachtung der daraufhin gestärkten Schutzgüter in den Gesetzen wie Boden und Klima wird mit diesem Hitzesommer unterstrichen. Aus dem von Landwirtschaftsminister Hauk genannten Klimawandel als Ursache für Ernteauffälle und Futtermittelknappheit (Heilbronner Stimme, 15.08.2018) müssen Konsequenzen gezogen werden. Zum einen sind die gerade in den gemäßigten Breiten vorkommenden Ackerböden mit ihrer Fähigkeit zur Humusbildung und hohen Qualität zu sichern. Dann muss dem Klimawandel begegnet werden, zum einen direkt mit dem Erhalt der Böden mit ihrer Kohlenstoffbindung, zum anderen mit dem Übergang zur Postwachstumsgesellschaft. Ein „weiter so“ ist völlig aus der Zeit gefallen.</i></p> <p>Antwort Verbandsversammlung: 2019: Kenntnisnahme.</p> <p>Wie am vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan deutlich wird, besteht für die gewerblichen Bauflächen ein nachgewiesener Bedarf. Eine Streichung wäre daher aus Sicht des ZWZ nicht sinnvoll, zumal der Gewerbeschwerpunkt auch regionalplanerisch vorgesehen ist.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 wo der Artikel 20a GG mit dem Gebot zum Klimaschutz gestärkt wurde müssen diese Einwendungen neu bewertet werden.</p> <p>Der Entscheidungstext des BVG-Urteils sagt genau wie die Einwendungen, dass das nationale C02-Budget zum Einhalten des 1,5 Grad-Ziels in den kommenden 10 Jahren ausgeschöpft wird, Grenzen erreicht werden. Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass sich Deutschland trotz des globalen Charakters des Klimawandels und seinem Anteil von „nur“ 2% an den C02-Emissionen (Externe deutsche Verursacherquellen nicht mit eingerechnet) nicht mit dem Verweis auf andere Länder aus der Verantwortung herausreden kann. Vielmehr darf Deutschland wegen des international erforderlichen Zusammenwirkens zum Klimaschutz für andere Staaten keine Anreize setzen, dieses Zusammenwirken zu unterlaufen. „Die Schaffung und der Erhalt von Vertrauen in die Erfüllungsbereitschaft der Vertragsstaaten gelten damit als Schlüssel zur Effektivität des internationalen Klimaschutzabkommens. Das Abkommen setzt gerade darauf, dass die einzelnen Staaten ihren eigenen Beitrag leisten. Verfassungsrechtlich ist dies insofern bedeutsam, als der durch Art. 20a GG gewiesene Weg zu global effektivem Klimaschutz derzeit vor allem über dieses Abkommen führt.“</p> <p>Dies gilt auch heruntergebrochen auf die Kommunen, da auch sie mit „vollziehende Gewalt“ bei der Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen angesprochen sind.</p> <p>Das BVG fasst den Gesetzgeber bei seiner verfassungsrechtlich angesagten Konkretisierung des Klimaschutzziels, die Erderwärmung auf möglichst 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.</p> <p>BVG: „4. Zur Sicherung der Freiheiten über Generationen sind Freiheitschancen verhältnismäßig zu verteilen. Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten“.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Randnummer 244 Entscheidung Bundesverfassungsgericht</p> <p>a) Nach der verfassungsrechtlichen Maßgabe, die Erderwärmung bei deutlich unter 2 °C und möglichst 1,5 °C anzuhalten, ist die Menge an CO2-Emissionen, die noch im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot in die Erdatmosphäre gelangen dürfen, begrenzt. Ein auf Deutschland entfallender Anteil an den verbleibenden Emissionsmöglichkeiten wird nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 ungeachtet der genauen Größe des Restbudgets jedenfalls zu einem nicht unerheblichen Teil verbraucht. Nach der Berechnung des Sachverständigenrats bleibt bei Verfolgung einer Temperaturschwelle von 1,75°C bei 67%iger Zielerreichungswahrscheinlichkeit nach 2030 allenfalls noch ein minimaler Rest an Emissionsmöglichkeiten, der angesichts des für 2031 noch zu erwartenden Emissionsniveaus kaum für ein weiteres Jahr genügt (oben Rn. 231 ff.). Zur strikten Wahrung des durch Art. 20a GG vorgegebenen Emissionsrahmens waren danach Reduktionsanstrengungen aus heutiger Sicht unzumutbaren Ausmaßes erforderlich, zumal die allgemeine Lebensweise auch im Jahr 2031 noch von hoher CO2-Intensität geprägt sein dürfte.</p> <p>Der Bau und Betrieb der Layher Fabrik reicht also längst in Jahre, wo nur noch wenig vom CO2-Budget bleibt. Um den damit verbundenen unverantwortlichen und verfassungswidrigen Impact auf den Klimawandel mit diesem Monster im Zabergäu nochmals - nach den weggewogenen Einwendungen 2018 bis 2020 - zu verdeutlichen hier die Einflussfaktoren:</p> <p>Der Weltklimarat (IPCC) und Architects for Future listen zu den Pfaden zum Klimaschutz auch die Bauwende. Beim verfassungsgemäßen Klimaschutz kommt Deutschland nicht an der Bauwende vorbei. Bauen belastet das Klima neben der Raumwärme auch mit der Gewinnung der Rohstoffe, Herstellung der Baustoffe und Flächenfraß mit Bodenzerstörung.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>a) Klimakiller Beton: Allein die globale Betonproduktion verursacht fast dreimal so viel CO2-Emissionen wie der Flugverkehr (vor Corona). Laut einer Grafik des ORF machen diese Emissionen 8% der weltweiten CO2-Emission aus, Flugverkehr 2%: https://science.orf.at/v2/stories/2988476/</p> <p>In der Zementherstellung entfallen zwei Drittel auf die rohstoffbedingte Prozessemission (also die chemische Reaktion) und ein Drittel auf die Brennstoffemission</p> <p>Die prozessbedingte Abscheidung von Co2 aus Kalkstein heißt Kalzinierung: $\text{CaCO}_3 \rightarrow \text{CaO} + \text{CO}_2$</p> <p>b) Weiterer Klimaschaden durch die Zerstörung des lebendigen Bodens, hier 11,8 Hektar Grundfläche. Böden sind eine große Kohlenstoffsенke - neben ihrer Funktion als Grundlage für Ackerbau, Landschaft, Lebensräume des Menschen, Fauna und Flora. Man schätzt, dass der Humus der Erde dreimal so viel Kohlenstoff bindet wie aller Bewuchs. Weshalb der Aufbau von Humus wichtig ist, statt kurzfristig mit Zerstörung Interessen zu bedienen. In Europa binden Böden mit der Bodenbedeckung neben Bäumen und Totholz 67% Kohlenstoff.</p> <p>==> https://www.boell.de/de/bodenatlas, Seiten 12 „Das unsichtbare Ökosystem“/ 16 „Der große Kohlenspeicher“</p> <p>c) Zudem kommt der enorme Ressourcenverbrauch für das Baumaterial hinzu. Nach Berechnungen des statistischen Bundesamtes und Zusammenfassung von Architects for Future (https://www.architects4future.de/Statement) verbaut die Bauwirtschaft jährlich 517 Millionen Tonnen mineralische, nicht nachwachsenden Rohstoffe in Deutschland, was 90% der gesamten inländischen Rohstoffentnahme entspricht. 2016 wurden in Deutschland 52 Mio Tonnen Kalkstein und Gips sowie 425 Mio Tonnen Sand, Kies und gebrochene Natursteine verbaut. Inländisch abgebaut wurden in jenem Jahr 78 Mio Tonnen Kalkstein und Gips sowie 416 Tonnen Sand, Kies und gebrochene Natursteine.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Böden, Biotope, fruchtbare Äcker und Landschaft werden sowohl im „Ländle“ als auch global für Zement und Beton zerstört, denn für Zement wird Kalkstein benötigt. Dazu fressen sich hierzulande z. B. an der Enz (Vaihingen), Wössingen (an der B293 Kreis Karlsruhe) die Zementwerke mit ihren Steinbrüchen im Tagebau in die Landschaft. Auch in anderen Ländern wird in Lebensräume der Menschen und Biozöosen eingegriffen. Dazu wird Widerstand von der Aktion CemEND organisiert: Zukunft statt Zement. Insbesondere Beobachtung des Treibens von Heidelberg Cement. Treibhausgase, Umweltzerstörung, Verstöße gegen Menschenrechte (Abbau Kalkböden- / Gebirge z. B. Indonesien)</p> <p>https://cemend.earth/</p> <p>d) Zum Beton wird außer Zement aus Kalkstein auch Sand und Kies gemischt. Auch dies sind endliche Rohstoffe. Von Harald Lesch, Arte, SWR, Report Mainz, ZDF Frontal21 und jüngst Jan Böhmermann im ZDF Magazin Royale 9.04.21 - seit mindestens 2007 liegt der Raubbau von Sand auf dem Tisch. In den Betonbauten stecken die Strände, Meeresböden und Flusssedimente der Welt, aus der Deutschen Bucht auch der Nordseeboden. Wo Sand hochgeholt wird, rutscht Sand von den Stränden nach. Diese Sedimente und Strände fehlen aber vor Ort und bewirken dort Uferabbrüche, Überschwemmungen, Versalzung, Not, Verarmung, Vertreibung. Ökosysteme auf den Meeres- und Flussböden werden vernichtet. Man spricht berechtigt von Sandmafia. Auf diesem dreckigen Geschäft ist auch Baden-Württemberg gebaut.</p> <p>e) Die Heizleistung für das Zinkbad in Größenordnung eines Dorfes mit 1200 Einfamilienhäusern befeuert den Klimawandel. 30 erdgasbefeuerten Brenner mit einer Leistung von jeweils 115 kW werden soviel Heizleistung wie etwa 1200 Einfamilienhäuser verbrauchen.</p> <p>(https://heizung.de/gasheizung/wissen/durchschnittlicher-gasverbrauch-als-hilfreicher-richtwert/)</p> <p>30 x 115 kW x 24h x 350d = 28980000 kWh / a mit 15 Tage Pause „Aktuell werden in Deutschland je Quadratmeter Wohnfläche durchschnittlich 16 Kubikmeter beziehungsweise 160 Kilowattstunden Gas in einem Jahr genutzt“. 28980000 kWh / a / 160 kWh / a pro qm / 150 qm = 1207 Häuser</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Fazit: So werden Klimaschutzziele auf Jahre nicht eingehalten. Keine Reduktion der Treibhausgase. Kipppunkte werden sich durch Bodenzerstörung, Bautätigkeit, Energieverschwendung bei Produktion beschleunigen. Klimaneutralität ist nicht zu erkennen. Dem BVG-Urteil wird nicht Rechnung getragen.</p> <p>BVG-Urteil 29.4.2021, Entscheidungstext https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html</p> <p><u>Kläranlage</u></p> <p>Laut Bericht Heilbronner Stimme vom 28.05.2021 ist die Kläranlage Frauenzimmern bereits heute weit über dem Limit dessen was sie verarbeiten kann. Sie ist größter Verschmutzer der Zaber, attestiert vom Wendlinger Büro am Fluss. An der für Kinder eingerichteten Furt an der Zaber in Lauffen ist deshalb das Baden verboten (ausdrückliches Verbotsschild wegen Schadstoffen). Nun plant Layher mit 12000 Kubikmeter eine weitere Abwasserzufuhr welcher von der Menge her 2000 Haushalten entspricht. Das Abwasser ist aber nicht von der Kategorie Haushalts- oder Sozialabwasser sondern Industrieabwasser mit Restmengen HCL, Zink und anderer Stoffe ggf. innerhalb erlaubter Grenzwerte. Die Kläranlage ist aber nicht für Industrieabwasser dimensioniert. Beim Ausbau der Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete im Zabergäu blieb die Kläranlage auf dem Stand für ein Städtchen mit Mischgebieten.</p> <p>Zum Abwasser aus der Produktion kommt noch das Abwasser aus dem Sozialbereich hinzu. Bei der unzureichenden Reinigungskraft der Kläranlage ist die Folge laut Bürgermeisterin Diana Kunz eine messbare Senkung des Sauerstoffgehalts sowie eine erhebliche Belastung mit Stickstoff.</p> <p>Von Dachflächen und versiegelten Hofflächen werden Abwässer direkt, geregelt über das Regenrückhaltebecken in die Zaber geleitet. Damit werden aber auch die unter den niedrigen Kaminen angesammelten Salzsäure- und Cadmiummengen ausgewaschen sowie Abriebe, Öle und andere Stoffe eingeleitet.</p>	<p>Wie bereits ausgeführt sieht der Zweckverband auch mit Blick auf die zitierte Entscheidung des BVerfG keine Veranlassung, von der Planung Abstand zu nehmen.</p> <p>Der Betrieb der Kläranlage erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der wasserrechtlichen Genehmigung. Er unterliegt der regelmäßigen Selbstkontrolle sowie der regelmäßigen Kontrolle durch die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt. Eingeleitet werden die gereinigten abgelieferten Schmutzwässer.</p> <p>Das benötigte Prozesswasser für die Verzinkerei sind ca. 160 m³ pro Woche. Weiterhin wird für den Unterhalt des Werkes, wie Sanitär, Duschen, Spülen usw., weitere ca.70 m³ pro Woche Wasser verbraucht.</p> <p>Der Prozesswasserbedarf ist eine Hochrechnung auf den bisherigen Erfahrungen und der sonstige Bedarf aufgrund der Mitarbeiterzahlen und DIN Werten. Gesamt ergibt sich dadurch ein Abwasseranfall von 230m³ pro Woche, und ein Jahresabwasser von ca.11960 m3.</p> <p>Die Prozessabwässer werden alle durch eine vom RP Stuttgart ständig überwachte Neutralisationsanlage gereinigt, sodass sämtliche Grenzwerte eingehalten werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Dazu kommt der Frischwasserverbrauch der Fabrik von 160m³ pro Woche (Seite 27 UVP), also Trinkwasser. In den letzten Jahren wurde die Bevölkerung und Landwirte durch die auftretenden Trockenperioden im Sommer zum „Wassersparen“ aufgerufen. Ein neuer Großverbraucher passt nicht zu dieser Ansage. Im Zuge des Klimawandels ist das nicht zu verantworten.</p> <p>Die Rechnung 12000 m³ / 160 m³ pro Woche = 52 Wochen geht nicht auf. Der wöchentliche Verbrauch wird größer sein.</p> <p><u>Lärm nachts wird unterschätzt und runtergespielt</u></p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung sind Angaben zu Geräuschspitzen angegeben, die angeblich nur tagsüber im freien erzeugt würden:</p> <p>Kofferraum schließen Pkw 99,5 dB(A) Betriebsbremse Lkw 108 dB(A) Gabelstapler Klappern 112 dB(A).</p> <p>Zum Betrieb zwischen 22 Uhr und 6 Uhr fehlen Lärmangaben. Selbst wenn mit 20 Staplern, 150 Arbeiter der Frühschicht der Außenlärm um 6 Uhr beginnt, ist dies für die meisten Anwohner noch Nachtzeit. Insbesondere am Wochenende (Fr auf Sa), Feiertags sind die Anwohner besonders empfindsam. Sehr stark betroffen sind Kinder mit ihrem jungen Gehör und höherem Schlafbedürfnis. Ab dem Frühjahr bis zum Herbst stehen des Nachts bei Vielen auch die Fenster offen.</p> <p>Lärm macht krank!</p> <p>Es ist völlig offen, für was die dritte Schicht 22 Uhr bis 6 Uhr produktives schaffen soll, wenn sie ohne den üblichen, auf der Hoffläche stattfindenden Werksbetrieb auskommt. Zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens soll die Fabrik eine abgeschlossene Halle sein. Angeblich ohne Staplerverkehr, ohne Materialaustausch mit den LKWs. Daran habe ich erhebliche Zweifel.</p> <p>Nach Schichtende der zweiten Schicht 22 Uhr werden die 150 Arbeiter sich möglicherweise noch an den Autos mit Gesprächen aufhalten. Dadurch kommt es zu einem sich bis Mitternacht verzögerndem klappern der Autotüren.</p>	<p>Der erwähnte Bedarf von 160m³ je Woche bezieht sich nur auf den Planwert für die Verzinkerei. Dieser ist durch aufwendige Aufbereitungsanlagen und durch einen hohen Grad an Wiederverwendung ein vergleichsweise geringer Wert für eine solche Anlage.</p> <p>Sämtliche wasserrechtlich notwendige Daten werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehend geprüft.</p> <p>Maßgeblich sind die Geräuschspitzen durch die Betriebsvorgänge im Freien. Die Spitzenpegel (z.B. Kofferraum schließen Pkw, Betriebsbremse Lkw) wurden auch bei den entsprechenden Schallquellen im Nachtzeitraum angesetzt.</p> <p>Nach TA Lärm ist der Tagzeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr (ungünstigste Nachtstunde) definiert. Die Prognoseberechnungen wurden normenkonform nach den gültigen Regelwerken und Richtlinien durchgeführt.</p> <p>Die Beurteilung erfolgte mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für den Fall „sonn-/feiertags“.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wurden die aus schalltechnischer Sicht maßgeblichen Schallquellen angesetzt. Die Ansätze zur Einwirkzeit und zu den Bewegungshäufigkeiten beruhen auf den Angaben des Auftraggebers.</p> <p>Die Emissionsansätze für die Betriebsvorgänge im Tag- und Nachtzeitraum sind in der schalltechnischen Untersuchung in den Kapiteln 4 und 6 beschrieben.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wurden im Nachtzeitraum neben den Produktionsgeräuschen aus dem Halleninneren auch der Parkverkehr der Mitarbeiter, Rangiervorgänge an-/abfahrender Lkw sowie Staplerverkehr zwischen Staplerhalle und Produktionshalle berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>In der Schalltechnischen Untersuchung fehlen Prognosen für das Weingut Essig (Ranspacher Hof) und die Aussiedlerhöfe.</p> <p>Die in die Schallprognose eingegangen LKW-Fahrten der schalltechnischen Untersuchung (1) ist viel zu gering gegenüber dem Verkehrsgutachten (2): (1): 25 LKW Eingang, 25 LKW Ausgang, 16 LKW intern, 5 nachts (2): 52 LKW Eingang, 52 LKW Ausgang</p> <p>Das Verkehrsgutachten war wiederum von nur 5 Tagen Produktion in der Woche (Montag bis Freitag) ausgegangen. Der Verkehr wird also mit dem Samstag noch mehr.</p>	<p>Das Irrelevanz-Kriterium der TA Lärm (Unterschreitung der Richtwerte um 6 dB durch die Betriebsvorgänge im Bebauungsplangebiet) wird in allen Immissionsorten eingehalten, so dass eine mögliche Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe (z.B. Weingut, Aussiedlerhöfe) nicht detailliert zu betrachten ist.</p> <p>Der schalltechnischen Untersuchung liegt ein Tag mit hoher Auslastung zugrunde, so dass die Angaben zum Betriebsverkehr in der Regel über den Verkehrskennwerten der Verkehrsuntersuchung liegen.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wurden folgende Lkw-Bewegungshäufigkeiten tag angesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wareneingang ein: 25 Lkw - Wareneingang aus: 25 Lkw - Intern/sonstige: 16 Lkw - Versand ein/aus: 25 Lkw <p>Im Rechenmodell wurden somit 91 Rangiervorgänge tags berücksichtigt.</p> <p>In der ungünstigsten Nachtstunde wurden 5 Lkw-Rangiervorgänge angesetzt. Im gesamten Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr, acht Nachtstunden) könnten demnach bis zu 40 Lkw-Rangiervorgänge stattfinden.</p> <p>Bezogen auf einen 24-Stunden-Zeitraum ergeben sich mit den genannten Ansätzen somit bis zu 131 Lkw-Rangiervorgänge.</p> <p>Die Ansätze zu den Lkw-Bewegungshäufigkeiten sind in der Schallimmissionsprognose daher nicht zu gering angesetzt und stehen nicht im Widerspruch zu den im Verkehrsgutachten ermittelten Verkehrskennwerten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Angaben in den Untersuchungen sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Die Wohnqualität in Frauenzimmern wird vermindert und führt zu einem überdimensionalen Geräuschpegel. Autos und LKWs werden frühen Morgen bis in den späten Abend über die ausgebauten Straßen von Frauenzimmern brummen. Da legt bereits der Umweltbericht mit der Empfehlung zum Abriss von Häusern und einsetzen eines Kreisverkehrs Karten. Seite 71 „Insbesondere beim zentralen Knotenpunkt Brackenheimer Straße / Cleebronner Straße in der Ortsmitte von Frauenzimmern ist dies durch die räumliche Enge nur mit Eingriffen in die bestehende Bebauung möglich. Sollte dies jedoch denkbar sein, wäre die Realisierung eines Kreisverkehrs (Minikreisel) zu empfehlen“.</p> <p>Zu dem ganzen Lärm der Stapler, LKW, PKW, Autotüren kommt noch das ständige Grundrauschen und tönen der technischen Anlagen. Die Fabrik stört mit 90 dB tags UND nachts.</p>	<p>Die schalltechnischen Auswirkungen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen infolge der Nutzungen im Bebauungsplangebiet wurden in der schalltechnischen Untersuchung ermittelt (siehe Kapitel 7.2).</p> <p>Die Schallabstrahlung durch technische Anlagen wurde in der schalltechnischen Untersuchung betrachtet und mit einem durchgängigen Betrieb tags und nachts berücksichtigt. Es wurde ein anlagebezogener Schalleistungspegel von jeweils 90 dB(A) für die technischen Anlagen angesetzt.</p> <p>Die Schallimmissionen durch die technischen Einrichtungen sind in den ausgewiesenen Beurteilungspegeln bereits enthalten. Die Teilpegelliste kann dem Anhang schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.</p> <p>An den Immissionsorten Im Steinäcker werden an der angrenzenden Bebauung durch den Gesamtbetrieb Beurteilungspegel bis 54 dB(A) tags und bis 39 dB(A) nachts erreicht. Die Immissionswerte der TA Lärm werden überall eingehalten. Das Irrelevanz-Kriterium der TA Lärm wird ebenfalls erfüllt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Boden unverfroren missachtet, Gelände wieder herstellbar</u></p> <p>Die Gutachter der neu hinzugekommenen Umweltverträglichkeitsprüfung (Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Viresco) schreiben, dass dieser Bau zur Zerstörung aller Bodenfunktionen führt. Die Empfindlichkeit der Flächen wird in unverfrorener Weise missachtet. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 zur Stärkung Art 20a GG ist vom Klimaschutzgebot auch wegen der Verpflichtung zum Schutt der Lebensgrundlagen auf die Bodenfunktionen zu übertragen. Das BVG schrieb im Entscheidungstext u. a. in Leitsatz e 4 „Zur Sicherung der Freiheiten über Generationen sind Freiheitschancen verhältnismäßig zu verteilen. Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten“.</p> <p>Hier wurden aber bereits rund 15 Hektar wertvollste Ackerböden 2019 - 2020 im vorausseilenden Gehorsam vernichtet. Die sinnlose vernichtete Fläche ist wiederherzustellen, dazu gibt Dokument 04_7_Teil 2 der Begründung_Umweltbericht_Anlage 6_Bericht Oberbodenmanagement.pdf verbliebene Humusmieten an, die verwendet werden können.</p> <p>Diese Erdhügel als Humusmieten bezeichnen zu können, bezweifle ich jedoch stark, da das Bodenmanagement, also die Abtragung der Humusschicht beim ersten Versuch im Jahr 2020 schon gescheitert war. Der Fehler lag damals schon beim Durchmischen von Mutterboden aus tieferen Erdschichten mit Humusboden. Jetzt jongliert man mit dem Ökopunktesystem erneut für die verbliebenen Erdhügel als angeblichem Humusboden.</p> <p>Mit biodynamischen Bodenverbesserungsmaßnahmen (z. B. Demeter) kann aus dem degradierten Boden wieder Boden mit Humusschicht werden.</p>	<p>Alle auf dem Gelände durchgeführten Maßnahmen, insbesondere die Archäologie und das Oberbodenmanagement sind mit dem LRA Heilbronn abgestimmt gewesen.</p> <p>Es handelt sich nur noch bei ein paar wenigen auf dem Gelände befindlichen Mieten um Humus-Mieten, bei den meisten Mieten handelt es sich um Unterboden, bei dem die diesbezügliche Bewertung des Einwenders zutreffend ist. Die Humus-Mieten wurden begutachtet, labortechnisch untersucht und anschließend für tauglich befunden. Die Einwendung, dass in der Vergangenheit Unterboden mit Oberboden vermischt wurde, ist jedoch nicht zutreffend. Die Aberkennung von Öko-Punkten erfolgte auf Grund von Abweichungen zum Norm-Vorgehen für Bodenverbesserungen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Steigt die Bewertung mit Ökopunkten bereits um 10 pro Quadratmeter, so sind $109.868 \text{ m}^2 \times 10 \text{ ÖP/m}^2 = 1.098.680 \text{ ÖP}$ zusätzlich auszugleichen.</p> <p>Auch die in Kapitel 3.5.1 beschriebene potentielle natürliche Vegetation stimmt nicht mehr. Der Umweltbericht schreibt fälschlicherweise, dass die potentielle natürliche Vegetation (pnV) auf den Flächen für die geplante Fabrik der Waldmeister-Buchenwald (im Übergang zu Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald - vielfach mit Ausbildungen von Frische- und Feuchtezeigern) sei.</p> <p>Damit wird außer acht gelassen, dass mit der Betonierung der Landschaft zum Klimawandel beigetragen wird, der eben jenen potentiellen Buchenwäldern in unseren Lagen den Garaus macht. Potentielle Flächen werden bald Steppenlandschaften sein wenn man die anthropogene Bewässerung sein lässt. Die Waldzustandsberichte geben der Buche zwischen Stromberg und Heuchelberg angesichts des Klimawandels keine Chance mehr.</p> <p>Die Intension solcher hingeschriebener PnV ist sagen zu können „Diese pnV ist im Plangebiet und seiner näheren Umgebung jedoch nicht mehr vorhanden. Hier dominieren anthropogen geschaffene oder überformte Biototypen.“</p> <p>Damit redet das Umweltgutachten tausende Jahre Landschaftskultur runter. Da werden sämtliche Kulturfolger und tausende Jahre friedliche Koexistenz mit Flächen zur Ernährung verhöhnt.</p> <p>Mindestens seit der Zeit des römischen Vicus zu Güglingen wurde an der Zaber Ackerbau von sesshaften Menschen betrieben. Sind die Flächen also obsolet weil dort kein Waldmeister-Buchenwald mehr steht?</p> <p>Was hat dazu geführt, dass diese Flächen nicht mehr für Ackerbau benötigt werden?</p>	<p>Die Einstufung der potentiellen natürlichen Vegetation wird von der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) für den Planungsraum so vorgegeben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Tatsächliche Grundfläche 1,7 Hektar größer als zulässige Grundfläche, weiterhin UVP-Pflicht</u></p> <p>In der aktualisierten Planstatistik, Seite 13 der Begründung, wird die private Grünfläche nur noch 0,83 Hektar groß. In der 1. Änderung 2020 standen hier noch 2,41 Hektar. Vermutlich weil die Zaberrenaturierung nun nicht mehr zum Werksgelände zählt.</p> <p>Damit ergibt sich für das Baugrundstück der Fabrik, zusammengerechnet aus privaten Flächen:</p> <p>11,23 ha Baufläche + 0,58 ha privates betoniertes Regenrückhaltebecken + 0,83 ha private Grünfläche (2020: 2,41) = 12,64 ha (2020:14, 22) x G RZ 0,8 = 10, 112 ha zulässige Grundfläche (2020: 11,38)</p> <p>Das Regenrückhaltebecken als untergeordnete Anlage der Fabrik ist aber der Grundfläche hinzuzurechnen. Damit ergibt sich weiterhin wie 2020 eine tatsächliche Grundfläche von ca. 11,8 Hektar. Zur zulässigen Grundfläche besteht somit ein Saldo von ca. 1,7 ha! Layher benötigt mehr Grünfläche zugehörig zum Baugrundstück, um mit der Grundflächenzahl 0,8 die zulässige Grundfläche näher an die tatsächliche Grundfläche zu bringen.</p> <p>Auch mit der fragwürdigen tatsächlichen Grundfläche von 10,112 ist immer noch eine UVP -Pflicht gemäß Punkt 18.5.1 Anlage 1 UVPG (zulässige Grundfläche > 10ha) gegeben, damit überregionale, über Baden-Württemberg hinaus reichende alternative Standortsuche.</p>	<p>Der Bereich nördlich des Werksgeländes, wo sich der westliche Teil der Zaberrenaturierung befindet, wurde in der Entwurfsfortschreibung von privater Grünfläche in öffentliche Grünfläche umdeklariert. An der Gesamtfläche der Grünflächen ändert sich nichts (siehe Planstatistik in der Begründung).</p> <p>Auf die Darlegungen zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche in den zurückliegenden Beteiligungsrunden wird verwiesen.</p> <p>Die Berechnung des Einwenders berücksichtigt nicht die Vorgaben von § 19 BauNVO. Entsprechend § 19 Abs. 2 BauNVO ist das Baugrundstück und die festgesetzte GR von 0,8 maßgeblich. Private Grünflächen bleiben bei der Berechnung der Fläche eines Baugrundstücks etwa unberücksichtigt. Damit liegt die überbaubare Fläche unter 10 ha. Der Zweckverband hält zudem an der Auffassung fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich ist. Vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als (strategische) Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Dies ist in § 50 Abs. 1 UVPG ausdrücklich geregelt. Die Umweltprüfung wurde hier nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die umweltrechtlichen gesetzlichen Anforderungen wurden damit im Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Schotterbecken des Grauens</u></p> <p>Das Zabergäu kann sich glücklich schätzen, dass die Wechselkröte wieder ein Habitat gefunden hat, wie es ihrem Bedarf entspricht.</p> <p>Die Wechselkröte ist während ihres tausende Jahre alten Daseins Pionierflächen gefolgt, die vermutlich durch große Tiere (Auerochsen) entstanden sind, ganz ohne Maschineneinsatz des Menschen.</p> <p>Die Zeitschrift für Feldherpetologie 6, Bochum, Dezember 1999 zeigt z. B. in Abschnitt 2.3 auf wie solche geeigneten natürlichen Flächen im Zusammenleben mit Rinderhaltung, wie sie schon zu Zeiten der Römer im Zabergäu war entstehen:</p> <p><i>2.3 Augenscheinlich bildet die Beweidung der Alm eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt des Lebensraums der Wechselkröte. Zum einen bewirkt der Viehfraß eine Freihaltung der Almmatten von Baum- und Strauchaufwuchs, zum anderen verursachen die Rinderhufe eine Auflockerung der Vegetationsdecke in den Hanglagen, die zu einer Freilegung von Rohbodenanteilen (Gesteinsschutt) führt, und eine Bodenverdichtung im flachen Talgrund, die das Entstehen ephemerer Kleingewässer ermöglicht.</i></p>	<p>Es ist richtig, dass die Wechselkröte auch in beweideten Lebensräumen vorkommt und hier z. B. Schafränken (z. B. in Karstgebieten Kroatiens) oder für den Kiebitz angelegte Planken als Laichplatz nutzen kann. In Baden-Württemberg spielen Weiden als Lebensraum der Art jedoch so gut wie keine Rolle (s. LAUFER et a. 2007, S. 365). Wichtige Lebensräume sind vielmehr Abbaugelände, Erddeponien, Weinbaugelände und Äcker, in denen der hohe Rohboden- und Skelettanteil durch regelmäßigen Maschineneinsatz aufrechterhalten wird.</p> <p>Für geeignete Beweidungssysteme wären vergleichsweise große Flächen auf geeigneten Standorten erforderlich. Zudem müssten sich Tierhalter finden, die die Betreuung übernehmen würden. In dem überwiegend acker- und weinbaulich genutzten Raum stehen geeignete Flächen jedoch nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Sie sind für den Erhalt der vom Vorhaben betroffenen Wechselkröten-Population jedoch auch nicht erforderlich, da im Betrachtungsraum derzeit lediglich das Laichgewässer-Angebot limitiert ist, Landlebensräume jedoch auch bei Realisierung des Vorhabens noch großräumig und in ausreichendem Umfang vorhanden sind.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die nun von der Firma Trautner entwickelten Schotterbecken des Grauens entsprechen mit ihrem industriellen technischen Charakter die nicht dem was man in einer Landschaft erwartet. Die Tümpel auf dem Layher-Gelände entsprechen mit dem natürlichen Untergrund dem Lebensraum der Wechselkröte, wie das zahlreiche Vorkommen beweist. Die Wechselkröten hatten noch nie Bedarf nach Asphalt-schotterbecken und werden diesen auch nicht haben.</p> <p>Mit dem am 31.07.2020 in Kraft getretenen Biodiversitätsstärkungsgesetz wurden Schottergärten verboten (https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biodiversitaet-und-landnutzung/biodiversitaetsgesetz/). Sie sind allgemein als Gärten des Grauens bekannt. Nun wurden Amphibienteiche des Grauens erfunden und an den landschaftlich schönen Radweg Richtung Cleebornn gesetzt. Dies ist sicher nicht im Sinne einer grün geführten Landesregierung.</p>	<p>Der Untergrund geeigneter Wechselkröten-Laichgewässer kann sehr unterschiedlich sein (steinig, tonig, sandig, Beton etc.) und ist keinesfalls auf Lehmböden beschränkt, wenngleich letztere sich günstig auf das Wachstum der Larven auswirken können. Daher wurden in einem der beiden Maßnahmengewässer kleinflächige „Lehmlinsen“ eingebaut; im Herbst/Winter 2021/22 wird auch das zweite Becken entsprechend ausgestattet.</p> <p>Im Naturraum Stromberg-Heuchelberg stellen aktuell z. B. Regenrückhaltebecken in Weinbergen wichtige Laichgewässer dar, die oftmals technisch verbaut sind. Weitere Gewässer entstehen z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen oder befinden sich auf Erddeponien bzw. in Abbaugebieten. „Natürliche“ Auengewässer, wie z. B. Druckwassertümpel, die als Wechselkröten-Laichplatz geeignet wären, fehlen hier heutzutage (u. a. aufgrund von Drainagen etc.).</p> <p>Angelegte Himmelsteiche mit Lehmschlagabdichtung verlieren i.d.R. bereits nach wenigen Jahren ihre Laichgewässereignung für Pionierarten, da sich in ihnen Fressfeinde der Larven ungehindert vermehren können, so dass bereits ab dem zweiten Jahr eine verringerte Reproduktionsrate zu verzeichnen ist. Wenige Jahre später bleibt der Reproduktionserfolg dann ganz aus. Zudem ist eine schnelle Verlandung und Beschattung dieser Gewässer zu beobachten. Nachbesserungen sind dann in den meisten Fällen nicht mehr möglich. Diese Gewässerart stellt somit keine geeignete Alternative für den längerfristigen Erhalt der Wechselkröte dar. Die hier eingesetzten Maßnahmengewässer („Gewässer des Grauens“) wurden speziell auf die Ansprüche der Wechselkröte abgestimmt. So wird einerseits der Rohbodencharakter des Gewässergrunds und des Uferbereichs nachhaltig gewährleistet. Durch das gezielte Wassermanagement (Befüllung zu Beginn der Laichzeit, Ablass nach Abschluss der Metamorphose) kann die Populationsstärke der Fressfeinde (v. a. Wasserkäferlarven, Libellenlarven, aquatische Wanzenarten) niedrig gehalten werden, was die Chancen einer erfolgreichen Reproduktion maßgeblich erhöht.</p> <p>Im Gegensatz zu den „Schottergärten“ dienen die „Schotterbecken“ dem Erhalt der Biodiversität, da sie der nachhaltigen Sicherung einer streng geschützten und in Baden-Württemberg stark gefährdeten, Tierart dienen, die auch bundesweit starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen hat.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wie ich beobachten konnte, sind diese mit Trinkwasser gefüllten sterilen Schotterbecken auch nicht für die Kaulquappen geeignet. Denn angesichts angeblich 700 umgesiedelter Tiere müsste es in den beiden Becken nur so wuseln. Die Kaulquappen zeigten sich jedoch wenig vital und in geringer Anzahl auf den Steinen ruhen. Zwischen Beobachtungen Mitte Mai und Mitte Juni konnte ich auch keine Entwicklungsfortschritte feststellen. Die Becken stellen den Tieren nicht die Lebensraumparameter (Wasserzusammensetzung, Nährstoffe, Umgebung), die sie brauchen.</p> <p>Laut Herstellerangaben (Trautner) beträgt das Verfallsdatum der Becken nur 30 Jahre, die Industrieanlage wird weitere Jahrzehnte die Ziberaue beanspruchen. Wer kümmert sich nach dieser Zeit noch um den Bestand der Amphibien?</p> <p>Ich erkenne diese hässliche Maßnahme nicht an!</p> <p><u>Verhunzung der Landschaft, keine ansprechende Einbindung ins Landschaftsbild</u></p> <p>Dieses Monstrum von Fabrik wird an die Zaber hingeklotzt und es wird entgegen von Geschäftsführer Stöcklein in der Heilbronner Stimme, 7.06.2021 und Beteuerung im Umweltbericht niemals mit noch so viel grünem Anstrich eine ansprechende Einbindung ins Landschaftsbild geben. Eine Industrieanlage ist und bleibt ein Fremdkörper in dieser bereits intensiv verbauten Flussaue. Das Landschaftsbild wird verhunzt, doch Güglingen und Brackenheim verschließen die Augen und pflegen mit der Heilbronner Stimme die Illusion eines ansprechenden Zabergäus.</p> <p>Die Radfahrer haben die eingegrünten Hallen, Kamine und LKWs auf dem Radweg nicht vermisst Sie sind bereits heute von dem Baufeld und dauerhaften Umfahrung irritiert. Denn die touristischen Karten bilden immer noch einen Radweg inmitten von Feldern ab. Auch Langwiesen III wird noch nicht im heutigen Ausbau abgebildet. Alles zusammen summiert sich zu einem gigantischen Industriegebiet auf, das abstößt. Die Eingrünung wird mickrig sein und bleiben, ein Gründach nützt unten nichts.</p>	<p>Bei den umgesetzten Individuen handelte es sich fast ausnahmslos um Jungtiere, die sich 2020 auf dem geplanten Werksgelände entwickelt haben. Da Wechselkröten i.d.R. erst nach der 3. Überwinterung ihre Geschlechtsreife erlangen, ist ab 2023 mit einem verstärkten Laichgeschehen an den Maßnahmengewässern zu rechnen. Dennoch haben sich durch die Zuwanderung von Alttieren aus der Umgebung bereits 2021 in beiden Gewässern Wechselkröten erfolgreich fortgepflanzt (nördliches Gewässer erste Nachweise von Metamorphlingen am 25.06.; südliches Gewässer erste Nachweise am 04.07.2021).</p> <p>Es werden keine Angaben zu einem möglichen „Verfallsdatum“ gemacht, was für entsprechende Bauwerke auch keinen Sinn macht. Es ist jedoch bei sachgerechter Wartung von einer langen Lebensdauer auszugehen.</p> <p>Der Zweckverband stellt die negativ betroffenen Belange in seine bauleitplanerische Abwägung ein. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen, z.B. für das Landschaftsbild, werden soweit als möglich durch geeignete und schutzgutbezogene Maßnahmen reduziert, z.B. auch durch die umlaufende Eingrünung.</p> <p>Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich wird vollumfänglich in der direkten Umgebung des Bauvorhabens sichergestellt, vor allem durch die umfassende Renaturierung der Zaber im Eingriffsbereich. Hierdurch wird ein zusätzlicher Effekt für die Einbindung der Planung in die Umgebung erzielt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die öffentlichkeitswirksame Darstellung von der ansprechenden Einbindung ignoriert immer noch die saure Wirkung des Chlorwasserstoffgases auf die Dachbegrünung. Würde man in diesem Bebauungsplanverfahren die Erörterung zur UVP 27.02.2020 mit aufnehmen würde man den Bürgern keine falschen Tatsachen vorspielen. Die abgestorbene braune Vegetation übt dann nicht mehr die Funktion der ansprechenden Einbindung aus.</p> <p>Das Gründach ist mit dem dünnen leblosen Substrat außerdem kein Kohlenstoffspeicher.</p> <p>Die Gebäude und versiegelten Flächen sind eine einzige Heizfläche, welche es Radfahrern und Fußgängern ungemütlich machen, die Umgebung aufheizen. Eine angebliche Einbindung kann nicht genossen werden.</p>	
<p>Ö2 1 Privatperson vom 22.06.2021</p>	<p>Wir nehmen vollinhaltlich Bezug auf oben angeführte Stellungnahmen [vom 20.09.2018, 02.08.2019, 22.06.2020]. - Die seinerzeit geäußerten Bedenken zu dem Bauvorhaben Layher Werk 3, insbesondere, Klima, Hochwasserschutz, Umwelt und Verkehrsaufkommen betreffend und somit direkte Beeinträchtigung des von uns ausgeübten, landwirtschaftlichen Erwerbs konnten bislang nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Der Wirtschaftsverband als Planungsträger sowie die Bauherren müssen sich deshalb bewusst sein, dass im Fall zukünftiger, negativer Auswirkungen auf unsere Landwirtschaft wir entsprechende Schadensersatzforderungen geltend machen werden.</p> <p>Im Übrigen schließen wir uns den von Herrn Dr. Stark, Frauenzimmern, geäußerten Bedenken in seiner Mitteilung vom 15.06.2021 an.</p>	<p>Diese Stellungnahmen wurden vom Zweckverband in die bauleitplanerische Abwägung einbezogen und jeweils im Rahmen der vergangenen Beschlussfassungen behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö3 2 Privatpersonen vom 21.06.2021</p>	<p>Als direkt angrenzende Anwohner möchten wir hiermit unsere Stellungnahme zur geplanten Renaturierung der Zaber im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Langwiesen IV“ abgeben.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wir begrüßen den geplanten Bau eines zusätzlichen Werks der Firma Layher, auch wenn dies für uns als Anwohner mit zusätzlichen Belastungen in Bezug auf Lärm und Verkehr verbunden ist. Uns ist in diesem Zusammenhang bewusst, dass die Sicherung von Arbeitsplätzen und des Standorts dieses für unsere Region bedeutenden Unternehmens für den Zweckverband eine höhere Bedeutung hat als die Belange der wenigen Bewohner dieses Gewerbe- und Industriegebiets. Ebenso finden wir es gut, dass der Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen entlang des Fürtlesbachs in erster Linie in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens erfolgen sollen.</p> <p>Unsere Bedenken beziehen sich auf den geplanten „Erlebnisweg“, der zwischen der Zaber und dem Gebiet „Langwiesen III“ verlaufen soll. Mit dieser Maßnahme erfährt auch unser Wohnumfeld grundsätzlich eine Aufwertung. Wir gehen ferner davon aus, dass dieser Bereich nach der Renaturierung von Bürgerinnen und Bürgern des Zabergäus als Erholungs- und Freizeitraum genutzt wird. In diesem Zusammenhang finden wir es nicht optimal, dass ausgerechnet auf Höhe unseres Grundstücks (Flurstück-Nr. 7207/3) die Wegeführung des Erlebniswegs am dichtesten zum Gebiet „Langwiesen III“, und damit zu unserem Wohnhaus und Garten, heranrückt.</p> <p>Da sich unser Wohnhaus hinter der Werk- und Lagerhalle unseres Betriebs befindet, haben wir die Bebauung so ausgerichtet, dass wir unseren Garten im nördlichen Bereich des Grundstücks mit Blick auf die einzige Grünfläche des Gebiets anlegen konnten. Durch den geplanten Verlauf des Erlebniswegs neben der renaturierten Zaber werden die Spaziergänger nun jedoch einen direkten Einblick in unseren Garten und damit in unseren einzigen Rückzugsort erhalten. Da Langwiesen III aufgeschüttet wurde und damit ein beträchtlicher Höhenunterschied besteht, wird auch der komplette Wohnbereich unseres Hauses einsehbar sein, so dass wir uns sowohl beim Aufenthalt im Haus als auch im Garten ein Stück weit „auf dem Präsentierteller“ für die Nutzer/-innen des Erlebniswegs befinden würden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein „Erlebnisweg“ im Bereich zwischen Zaber und Industriegebiet war zwischenzeitlich vorgesehen, wurde auf Anregung der Naturschutzverbände jedoch aus der Planung für die Entwicklung der Zaberaue entfernt und ist damit nicht mehr vorgesehen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Natürlich könnten wir dies durch die Errichtung von Sichtschutzwänden etc. verhindern. Wir hoffen jedoch, dass sich eine andere Lösung finden wird, da wir gerne davon absehen würden, uns und unser Grundstück so „einmauern“ zu müssen. Bereits bei der Planung und auch bei der Ausführung unseres Bauvorhabens haben wir uns große Mühe zu einer ansprechenden Ausgestaltung gegeben. Von der Zaber blickend haben wir bspw. Sandsteine anstelle von L-Steinen aus Beton eingesetzt, obwohl die erste Lage von unserer Seite aus gar nicht sichtbar ist. Sandsteine sind im Vergleich deutlich teurer, integrieren sich jedoch aus unserer Sicht optisch deutlich besser ins landschaftliche Bild und darauf legen wir großen Wert. Das Aufstellen von Sichtschutzwänden etc. würde unsere bisherigen Bemühungen nun jedoch konterkarieren.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Entscheidung, unser Wohnhaus im Industriegebiet hinter der Werk- und Lagerhalle zu errichten, ist uns sehr schwergefallen, trotz des für eine Wohnbebauung vergleichsweise günstigen Kaufpreises des Grundstücks. Die zahlreichen Nachteile in den Bereichen Lärm, Verkehr, Wohnqualität etc. waren und sind uns bewusst. Doch nach jahrelanger vergeblicher Suche nach einem bezahlbaren Bauplatz, haben wir uns dazu entschieden, diese Abstriche in Kauf zu nehmen, um - nach einem langen und schwierigen Genehmigungsverfahren - unseren Traum vom Eigenheim zu verwirklichen.</p> <p>Dass wir nun jedoch nicht nur Angrenzer von Industrie- und Gewerbebetrieben, sondern auch von einer voraussichtlich gut frequentierten Naherholungsfläche werden, damit haben wir nicht gerechnet. In diesem Sinne bitten wir Sie, die Wegeführung des „Erlebniswegs“ mit Blick auf unsere Belange zu hinterfragen. Wir hoffen, dass es eine Möglichkeit gibt, den Weg so verlaufen zu lassen, dass der Eingriff in unsere Privatsphäre möglichst gering ausfallen kann.</p> <p>Für Ihre Bemühungen möchten wir uns sehr herzlich bedanken. Wir wären sowohl Ihnen als Geschäftsführer als auch dem Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Thomas Csaszar, sowie den restlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung äußerst dankbar, wenn es eine Lösung für unser Anliegen geben könnte.</p> <p>[Anlage Auszug Lageplan Renaturierung Zaber]</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>Ö4 Privatperson + 102 Unterschriften vom 15.06.2021</p>	<p>Als von der Maßnahme betroffene Bürger des Zabergäus nehmen wir zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Langwiesen IV“ auf Gemarkung Cleeborn im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß BauGB § 4a Abs. 3 nachfolgend Stellung.</p> <p>Ergänzend zu unserer ausführlichen Stellungnahme vom 29.07.2019, werden hier die zusätzlich geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, speziell die artenschutzrechtlichen Anforderungen für naturschutzrelevante Tierarten - begründet im Artenschutzfachbeitrag und bilanziert im Umweltbericht - kritisch betrachtet und beurteilt.</p> <p>Flächenverbrauch für die Baumaßnahme Layher Werk 3 auf Gemarkung Cleeborn</p> <p>Fakt ist, dass zu den knapp 15 ha bestem Ackerland der Vorrangstufe 1 für das Bauvorhaben Layher Werk 3 in der Zabertalaue, Gemarkung Cleeborn, zusätzlich für notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, speziell für streng geschützte Arten, einschließlich der Renaturierung von Zaber und Fürtlesbach weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen von 1,47 ha (Flst. 1360 und 7010, Gemarkung Cleeborn), 0,96 ha (Flst. 1618, Gemarkung Gülingen), 1,56 ha (Flst. 1454 - 1460, Gemarkung Cleeborn) sowie geschätzt rund 2 ha (Flst. 1462 -1476, Überschwemmungsgebiet der Zaber, Gemarkung Cleeborn) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.</p> <p>Über 20 ha landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen sowohl Acker- als auch Grünland stehen der heimischen Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung, so dass von einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (BauGB § 1a (2)) hier keine Rede sein kann.</p> <p>Die anlässlich zur Erweiterung des Industriegebietes Langwiesen südlich der Zaber, Gemarkung Cleeborn, erarbeiteten Grundsätze und Vorgehensweisen zur Erschließung der sensiblen Zabertalaue, dokumentiert in der Rahmenkonzeption „Langwiesen III“, wurden hier sträflichst ignoriert (<i>Rahmenkonzeption Erweiterung des Industrie- und Gewerbestandortes Langwiesen im Zabergäu</i> erstellt von Stadtentwicklung Südwest Stuttgart, 1992).</p>	<p>Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen wird mit entsprechendem Gewicht in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt, die Begründung enthält hierzu die notwendigen Ausführungen.</p> <p>Durch verschiedene Maßnahmen wird versucht, die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange zu minimieren, so z.B. durch geeignete Flächenzuschneide oder die Ergänzung des Feldwegenetzes. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen am und entlang von Gewässern (hier z.B. der Zaber) sind zudem geeignet, den weiteren Flächenverbrauch durch den notwendigen Ausgleich zu reduzieren.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Zudem ist der Planungsraum Teil eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des UVPG (Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung). Als wesentliches Schutzkriterium hinsichtlich der Lage in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des UVPG ist der Mensch mit seinen vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft zu sehen (hierzu <i>Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht nach UVPG S. 20</i>).</p> <p>Biodiversität - Biologische Artenvielfalt Flora und Fauna</p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Brutvögel</p> <p>Im Umweltbericht von Herrn Dr. Münzing fand ursprünglich nur die avifaunistische Untersuchung der Vogelwelt von Stauss & Turni (08.04.2019, Erfassung Frühjahr 2018) – hier speziell Rote-Liste-Arten so Feldlerche, Wiesenschafstelze und Goldammer -Eingang.</p> <p>Eine auf ehrenamtliche Initiative durchgeführte avifaunistische Untersuchung (Erfasser Dr.- Ing. Wilhelm Stark) der Vogelwelt entlang Zaber und Fürtlesbach mit mind. zehn Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2020 ergab ein deutlich umfassenderes Spektrum von Brutvogelarten, so zusätzlich Gartengrasmücke und Teichrohrsänger entlang Fürtlesbach, Eichelhäher, Elster, Star, Wacholderdrossel und Kuckuck entlang der Zaber sowie weiter östlich im Überschwemmungsgebiet benachbart zur Zaberbrücke Sumpfrohrsänger, Rohrammer und überraschenderweise im Bereich des Schilfklärbeckens Maybachstraße den seltenen Neuntöter. Die beiden artenschutzrechtlich besonders geschützten Brutvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze kommen seit den massiven Erdbebewegungen 2019 auf dem Baugelände nicht mehr vor.</p> <p>Erfreulicherweise wurden im Jahr 2020 die kleinen linienhaften Schilfstrukturen mit einer sehr hohen Schilfhalmdichte entlang des Fürtlesbachs als Brutrevier von mindestens zwei Teichrohr - und Sumpfrohrsängern besetzt, aber im Gutachten zur <i>Standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht nach UVPG</i> vom Büro StadtLandFluß zu den geplanten Renaturierungen, werden diese Schilfröhrichte unerklärlicherweise als irrelevant beurteilt – eine rational nicht nachvollziehbare Aussage (S. 20 - angeblich „nicht standortgerechtes Vorkommen“). Gerade Röhrichtbereiche - lebensnotwendig für Rohrsänger und Rohrammer - sollten entlang des Fürtlesbachs zusätzlich entwickelt werden.</p>	<p>Die Angaben beziehen sich in erster Linie auf die Bereiche der geplanten Werkserweiterung.</p> <p>Im Bereich der geplanten Gewässerrenaturierungen wurden aktuell Erhebungen zur Brutvogelfauna durchgeführt, die derzeit ausgewertet werden. Die Ergebnisse sind im Fall einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen (s. hierzu auch Kap. 8 des Artenschutzfachbeitrag, BRÄUNICKE et al 2021). Zu beachten ist jedoch, dass einige der genannten Bereiche (Schilfklärbecken und Bodenfilter nahe Zaberbrücke) von der Renaturierungsplanung nicht betroffen sind.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Erhebung (s.o.) wurden entlang des Fürtlesbachs in Bereichen mit linearen Schilfstrukturen ebenfalls mehrere Reviere des Teichrohrsängers nachgewiesen. Auch ein Reviernachweis des Sumpfrohrsängers liegt für den Fürtlesbach vor. Die Daten der Brutvogelerfassung werden in der weiteren Planung berücksichtigt (s. Kap. 8 des Artenschutzfachbeitrags, BRÄUNICKE et al. 2021).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Artenschutzfachbeitrag der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH (Trautner et al.) wird die Betroffenheit von zwei Feldlerchenrevieren festgestellt (S. 23) anstelle von einem Feldlerchenrevier bei Stauss & Turni, da hier der Distanzwert korrekterweise mit 150 m angesetzt wird anstelle 100 m (Siehe hierzu auch unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 13. Juni 2020).</p> <p>Auch die Brutreviere von Sumpfrohrsänger am Fürtlesbach sowie Dorngrasmücke - beides im Umfeld der Firma Mirrorinox (südlich Römerweg) mit Dreischichtbetrieb - werden aufgrund der Störwirkung (siehe Kapitel „Überschuss – Defizit“) verloren gehen.</p> <p>Die Bewertung einer im Vorfeld der archäologischen Untersuchungen durchgeführten, ungenehmigten Feldlerchenvergrämung im Jahre 2019 durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde, LRA HN, steht noch immer aus bzw. die hierzu ergriffenen CEF-Ersatzmaßnahmen waren ungeeignet und wirkungslos. Entsprechende CEF-Maßnahmen 2020 für die Feldlerche waren örtlich nicht auffindbar (CEF = continuous ecological functionality measures).</p> <p>Die 2021 geplanten CEF-Maßnahmen für Feldlerchen (CEF 1a Interimsmaßnahme) Umweltbericht S. 82 - einjährige Blühbrache durch Ansaat ergänzt durch insgesamt 8 Lerchenfenster - sind in der Örtlichkeit, Gewinn Halde, Gemarkung Cleeborn, so nicht umgesetzt - nur ein Lerchenfenster im Getreidefeld ist sichtbar.</p> <p>Zauneidechsen</p> <p>Reisighäufen / Totholz als bevorzugte Strukturen - zur Deckung und Nahrungsaufnahme - fehlen gänzlich, wobei überdimensionierte Grobschotterschüttungen / Steinhäufen aus Kalkstein angelegt wurden (Umweltbericht Dr. Münzing S. 59).</p>	<p>Für diese betroffenen Reviere sind jeweils Maßnahmen im Artenschutzfachbeitrag vorgesehen.</p> <p>Für beide Arten entstehen neue Lebensräume in (störungsarmen) Bereichen der geplanten Gewässerrenaturierung sowie im Fall der Dorngrasmücke auch im Umfeld der Wechselkrötengewässer.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch einen Landwirt auf den im Umweltbericht genannten Flächen fachgerecht umgesetzt.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch einen Landwirt auf den im Umweltbericht genannten Flächen fachgerecht umgesetzt.</p> <p>Reisighäufen und Totholz sind keine essentiellen Habitatbestandteile von Zauneidechsenlebensräumen, wenngleich entsprechende Strukturen bei Vorhandensein genutzt werden. Ein Nachteil von Totholz ist, dass bei fortschreitender Zersetzung Nährstoffe freigesetzt werden, die ein Aufkommen von Nitrophyten / Gehölzen begünstigen, die zu einer Entwertung der Lebensräume führen und die Pflege – sofern in entsprechenden Bereichen dann noch möglich – deutlich erschweren. Der Grobschotter soll in erster Linie als Versteck- und Sonnplatz dienen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wechselkröten – Laichgewässer</p> <p>Im Mai 2020 laichten in den zahlreichen Wasserstellen auf dem Baugelände streng geschützte, im Zabergäu nur noch selten vorkommende Wechselkröten (Bufo viridis - FFH-Art Anhang IV) ab. Die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde, LRA HN, wurde am 2. Juni 2020 von uns über diese Tatsache informiert und hat sich der Amphibienproblematik angenommen.</p> <p>In der Heilbronner Stimme vom 8.04.2021 wurde über den Bau und die Befüllung von zwei Laichgewässern für diese nachtaktive Wechselkröte berichtet. Asphaltbecken nach System / Patent Trautner - sicherlich auch als Bausatz für den Hausgarten erhältlich - aus nichtheimischen Materialien hergestellt, wirken wie Fremdkörper benachbart zum Fürtlesbach.</p> <p>(Ein ähnlich befremdliches Bauwerk wurde im Natursteinwerk Güglingen auf dem Heuchelberg gebaut zur Umsiedlung von Bufo viridis von der Zabertalau - Bau der L 1103 neu von Güglingen nach Pfaffenhofen - in das Steinbruchgelände.)</p> <p>Nachfolgende Anmerkung zur Ausführung der beiden Laichgewässer auf Flst. 1360 und 7010, Gewann Lichtenberg Rain, Gemarkung Clebronn:</p> <p>-- Das Grobschottermaterial aus Kalksandstein ist wegen seiner wasserabweisenden Struktur ungeeignet und sieht auch unnatürlich aus. Heimischer Sandstein wäre besser, da dieser aufgrund seiner äußeren und inneren Struktur (Kapillarwirkung) Wasser aufsaugt und dieses wieder an die Umgebung abgibt. Dadurch entsteht beim Sandstein ein feuchtes und kühleres Raumklima.</p> <p>-- Sandstein ist im Zabergäu die natürliche Gesteinsart und hätte bevorzugt verwendet werden müssen, wobei ausreichendes Material durch die archäologischen Ausgrabungen auf dem Baugelände nahe der Brücke Fürtlesbach / Römerweg vorliegt.</p> <p>-- Asphalt zur Abdichtung bzw. Auskleidung der Tümpelwände ist in der freien Landschaft ein unnatürliches Material. Die Asphaltsschicht muss an nicht wasserbedeckten Bereichen abgedeckt sein (darf nicht offen heraus schauen), da die Tiere hier bei starker Sonneneinstrahlung verbrennen (zu starke Erhitzung der Asphaltsschicht).</p>	<p>Bis auf die Dichtschicht aus Asphalt, welcher den Anforderungen von Trinkwasserspeichern entspricht, werden ausschließlich natürliche Materialien verbaut (s. a. unten). Es handelt sich um ein spezifisch für die Wechselkröte entwickeltes Bauwerk, welches im Gegensatz zu anderen Typen von Maßnahmengewässern auch langfristig eine erfolgreiche Reproduktion der Art sicherstellen kann.</p> <p>Dies steht in keinem Zusammenhang mit dem hier zu behandelnden Vorhaben.</p> <p>Sandstein ist gerade aufgrund seiner Kapillarwirkung als Materialauflage ungeeignet. Dieser ist bei Frostereignissen nicht beständig und würde sich vergleichsweise schnell zersetzen. Das Gewässerbett könnte dann im Bedarfsfall nicht mehr sinnvoll gereinigt werden; zudem würde die Gefahr bestehen, dass der Ablauf „versandet“ und ein geregeltes Ablassen nicht mehr möglich wäre. Letztlich ist auch der Eintrag größerer Sandmengen in den Fürtlesbach zu verhindern.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>-- Derzeit sind überhaupt keine Kraut- bzw. Pflanzenstrukturen im Asphaltbecken für das Wachstum / Entwicklung der Kaulquappen vorhanden (daher dürrtiges Kaulquappenwachstum/ unterentwickelte Miniquappen).</p> <p>-- Außerdem ist keine Beschattung der Tümpel vorhanden, so dass sich das Wasser im Sommer stark erwärmt und das Becken trockenfällt.</p> <p>-- Offenes Gewässer ist äußerst einladend für Prädatoren, Graureiheranflug - fraß von Kaulquappen und Hüpferlingen.</p> <p>-- Auf dem umgebenden Gelände liegen keine Strukturen - so größere Felsen (natürlich anstehendes Gestein), Geröll, schweres Totholz, Erdhöhlen oder eine niedrige Strauchschicht als Rückzugsräume - vor. Der ehemalige Acker entspricht nicht den Habitatsansprüchen der Wechselkröte, den sie in ihrem ursprünglichen Lebensraum Gewann Galgenberg, Gemarkung Brackenheim, vorfand.</p> <p>-- Ob die 1,47 ha große Fläche der Flurstücke 1360 und 7010 für die wanderungsfreudigen, vagabundierenden Wechselkröten als Lebensraum ausreicht, wird sich noch weisen. Der ursprüngliche Lebensraum dieser vom Südhang des Galgenbergs, Gemarkung Brackenheim eingewanderten Tiere bietet großräumige, strukturreiche / artgerechte Lebensmöglichkeiten, aber leider fehlen dort ausreichende Laichgewässer zur Reproduktion.</p>	<p>Die Wechselkröte benötigt in ihren Laichgewässern keinerlei krautige Strukturen. Eine Beschattung oder Teilbeschattung der Gewässer entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art, da die Wechselkröte voll besonnte Gewässer bevorzugt, die kurze Entwicklungszeiten bis zur Metamorphose ermöglichen. Bestes Beispiel hierfür sind die beiden als „ungeeignet“ kritisierten Maßnahmengewässer. So konnte sich die Wechselkröte 2021 in beiden angelegten Gewässern erfolgreich entwickeln, wobei alleine am nördlich gelegenen Becken bei einer kurzen Stichprobenkontrolle mehr als 120 Metamorphlinge gezählt wurden. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass sich in den Maßnahmengewässern 2021 mehrere Hundert Wechselkröten erfolgreich entwickeln werden.</p> <p>Die wichtigsten Prädatoren der Kaulquappen stellen aquatische Käferlarven, Libellenlarven und aquatische Wanzen dar. Um deren Population zu regulieren, dient das vorgesehene Wassermanagement. Als typischer R-Strategie sind Verluste durch Prädatoren in einem gewissen Umfang jedoch „eingeplant“. Eine Abdeckung des Gewässers ist weder erforderlich noch naturschutzfachlich zu vertreten</p> <p>Von der Wechselkröte werden auch Ackerbaulandschaften besiedelt. Hier dienen u. a. auch Mäuselöcher oder bei Jungtieren auch Trocknungsrisse als Versteck. Im Nahbereich der Gewässer bieten auch die dort liegenden Steine einen Schutz für die abwandernden Metamorphlinge. Die Aufgelassene ehemals einjährige Blühmischung stellt entgegen der Aussage sehr wohl einen gut geeigneten Jahreslebensraum dar. Durch die dort bereichsweise geplanten Maßnahmen soll auch langfristig ein höherer Offenbodenanteil auf der Maßnahmenfläche gewährleistet bleiben.</p> <p>Auch im Umfeld der Maßnahmenfläche (insbesondere nach Süden) finden sich zahlreiche gut geeignete Landlebensräume (Weinberge, Äcker, Wegböschungen, Hecken etc.), die von den Individuen genutzt werden können. Limitierend war hier in erster Linie das Angebot geeigneter Laichgewässer, welches nun durch die beiden angelegten Gewässer geschaffen wurde.</p> <p>Entgegen der Angaben ist es nicht gesichert, dass die Besiedlung des Geländes vom Galgenberg her erfolgte. So wurden auch einzelne adulte weibliche Wechselkröten aus südlicher Richtung über die Äcker in Richtung des Werksgeländes anwandernd beobachtet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>-- Trotz Umsetzung von Wechselkröten aus dem Baugelände trillern noch zahlreiche männliche Wechselkröten in den Gewässern innerhalb der Baugeländeumzäunung (Ortsbegehung 10.06.2021).</p> <p>Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen</p> <p>Weitergehende Untersuchungen aus dem Reich der Insekten - nur Schmetterlinge (Tag- und Nachtfalter) und Juchtenkäfer - und Arthropoden (Gliederfüßer) fehlen, ebenso entsprechende Indikatorarten aus dem Reich der Carabiden (Laufkäfer).</p> <p>Im Schutze der Dunkelheit wird der Bachsaum der Zaber und des Fürtlesbachs als Jagdrevier von Fledermäusen genutzt, auch hierzu wurden ebenso wenig Erfassungen angestellt wie beispielsweise zu Käfern, welche das Totholz am Bachufer aufarbeiten (beispielsweise Hirschkäfer als besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung sowie FFH-Art Anhang II, nachgewiesen am Zaberufer in Frauenzimmern am 01.06.2016, Fotonachweis liegt vor).</p> <p>Bei einer am 1.06.2020 wiederum auf ehrenamtliche Initiative durchgeführten Fledermauserfassung mit Batlogger wurden folgende Fledermausarten - streng geschützt, FFH-Art Anhang IV - entlang Zaber und Fürtlesbach nachgewiesen: Großer Abendsegler, Graues Langohr, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus.</p> <p>Im Zeitraum von 1.06.2020 bis 5.06.2020 wurden in der Zabertalauwe nördlich Zaber und westlich Wurmbach (westlich Kläranlage Frauenzimmern) mittels Batloggeraufzeichnung folgende streng geschützte Fledermausarten sicher bestimmt: Großer Abendsegler, Bartfledermaus (groß oder klein, so nicht bestimmbar), Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus. Weitere zwei Arten lassen sich nur mit einer aufwendigen Einzelauswertung eingrenzen, aber nicht sicher bestimmen. Die Lage des Jagdreviers wird spürbar beeinträchtigt durch Lichtverschmutzung, speziell der Außenbeleuchtung des Layher Werk / Niederlassung Frauenzimmern (derzeit auch Nachtschicht inklusive Sonntages, den 13.06.2021).</p> <p>Floristische Untersuchung</p>	<p>Insgesamt wurden über 1100 Individuen der Wechselkröte aus dem Bereich der geplanten Werkserweiterung umgesetzt. Da es nicht möglich ist, alle Individuen aus dem Gelände abzusammeln, wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt.</p> <p>Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags wurden alle artenschutzrelevanten Arten/Artengruppen, die im Rahmen einer Phase I-Untersuchung ermittelt wurden, berücksichtigt.</p> <p>Aktuell läuft eine Erhebung zu Fledermäusen im Bereich der geplanten Renaturierungsstrecken des Fürtlesbachs und der Zaber im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Ergebnisse sind entsprechend in der Planung zu berücksichtigen (s. Kap. 8 des Artenschutzfachbeitrags (BRÄUNICKE et al. 2021).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Bereich des Werksgeländes ist die Maßnahme M/V8 (Artenschutzfachbeitrag) zur weitgehenden Minderung von Lichtemissionen in Richtung der benachbarten Fließgewässer (und hier insbesondere in Richtung Zaber) vorgesehen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Entlang des Fürtlesbachs wurde bei Begehungen in den Jahren 2014-2021 neben dem Graben im Balzhöfer Tale erst- und einmalig in Baden-Württemberg (!) die geflügelte Braunwurz (<i>Scorophularia umbrosa</i> s. str.) nachgewiesen.</p> <p>Darüber hinaus kam auf Ackerflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Fürtlesbach das äußerst seltene Ackerwildkraut Kleines Mäuseschwänzchen (<i>Myosurus minimus</i>) wie auch das Eiblättrige Tännelkraut (<i>Kickxia spuria</i>) vor. Obwohl zweimal in Stellungnahmen zum Bebauungsplan Industriegebiet Langwiesen IV eingefordert, erfolgte bisher leider keine floristische Untersuchung bzw. Berücksichtigung.</p> <p>Im Rahmen von zwei Begehungen im Frühjahr 2021 wurden auf dem Baugelände weitere gefährdete, seltene Ackerwildkräuter (Rote Liste-Arten) bestimmt, so das Acker-Löwenmaul (<i>Misopates orontium</i>), der Acker-Spörget (<i>Spergula arvensis</i>) sowie das Einjährige Bingelkraut (<i>Mercurialis annua</i>).</p> <p>Ackerbegleitflora</p> <p>Auf Teilflächen von Flst. 1618, Gemarkung Güglingen, und Flst. 1360 und 7010, Gemarkung Cleeborn, plädieren wir zusätzlich zu den geplanten Lebensräumen mit Wirtspflanzen für die beiden Schmetterlingsarten Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer (FFH-Art Anhang II / IV) (Umweltbericht S. 86) auch weitere Lebensräume der Ackerbegleitflora vorzusehen. Zur Fortpflanzung benötigt der Große Feuerfalter breitblättrige, nicht saure Ampferarten, der Nachtkerzenschwärmer den Weiderich, das Weidenröschen und die Nachtkerzen. So wäre es unbedingt empfehlenswert auch hier einen Bereich mit einjährigen, vom Aussterben bedrohten Ackerwildkräutern zu entwickeln und jährlich umzupflügen - Reservat für die Ackerbegleitflora, die zum jährlichen Wachstum / Erhalt dem Umbruch unterworfen sind.</p> <p>Streuobstwiese östlich Maybachstraße und südlich Zaber, Gemarkung Cleeborn, als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme</p>	<p>Die genannten Arten sind nicht im Kontext des gesetzlichen Artenschutzes relevant, jedoch ggf. bei Betroffenheit im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, da teilweise in Baden-Württemberg gefährdet (<i>Myosurus minimus</i>, <i>Misopates orontium</i>).</p> <p>Nach Fertigstellung der Fürtlesbach- und Zaberumgestaltung wird die Standortdiversität deutlich zunehmen und es werden somit auch für die genannten Arten größere Flächen entstehen (insbesondere Hochstauden am Gewässerrand und tief liegenden Bereichen der Sekundäraue).</p> <p>Im Rahmen der Maßnahme werden keine „geschlossenen“ Bestände von Weidenröschen und nicht sauren Ampferarten entwickelt. Vielmehr soll die Fläche in größeren Teilbereichen auch einen lückigen Charakter mit Rohbodenanteilen aufweisen. Dort können sich auch Ackerwildkräuter ansiedeln.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der Standort für eine Streuobstwiese im Überschwemmungsbereich HQ10 unmittelbar an der Zaber ist absolut ungeeignet und landschaftsuntypisch. Die Obstanlagen in NSG Zaberauen in Botenheim in vergleichbarer Lage - angrenzend an die Zaber - sind größtenteils eingegangen oder die Restbestände führen ein kümmerliches Dasein.</p> <p>Frage: Wer pflegt und bewirtschaftet diese Obstwiese (Bäume schneiden. Gras mähen und Mähgut entfernen /abtransportieren)?</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht S. 100 hinterlassen den Eindruck von einer krampfhaften / verzweifelten Suche nach Maßnahmen zur Generierung von Ökopunkten (ÖP), wobei über 50 % dieser Flächen bereits als Dauergrünland bewirtschaftet werden, so Dauergrünland Flst. 1454, 1458, 1459, 1460 (Gesamtfläche 0,81 ha), Acker Flst. 1455, 1456, 1457 – derzeit Maisanbau (Gesamtfläche 0,75 ha) und Flst. 1461/2 (Fläche 0,18 ha) keine Berücksichtigung möglich, da Straßenböschung mit vorhandenem Baum- und Strauchbewuchs.</p> <p>Vorschläge zur Wiederbegrünung der Cleebronner Feldflur um fehlende Ökopunkte (ÖP) zu generieren:</p>	<p>Zur Anlage der Streuobstwiese im Bereich von HQ10 an dieser Stelle dürfte es zu keinen Problemen kommen, da sich in Weinbauregionen wie dem Zabergäu auf für den Weinanbau suboptimalen Lagen häufig Streuobstwiesen finden. Dies können z.B. Hanglagen sein, die oft von Staunässe geprägt sind (oft entsprechende Zeigerpflanzen an den Standorten vorhanden wie die Herbstzeitlose), aber auch Auewiesen. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung einer Streuobstwiese am vorgeschlagenen Standort in der Zaberäue durchaus landschaftstypisch. Überflutungen sind in diesen Flächen nur von kurzer Dauer und erreichen keine größeren Wassertiefen. Der Standort ist nicht in einer ausgeprägten Mulde gelegen, die einen längeren Verbleib von stehendem Wasser in der Fläche fördern würde. Ausschlaggebend für die nachhaltige Entwicklung einer Streuobstwiese sind u.a. die Bodenverhältnisse. Es wird nicht erwartet, dass die kurzfristigen Überflutungen zu so nachteiligen Bodenveränderungen geführt haben, dass der Standort als ungeeignet zu betrachten wäre. Im Bestand sind die Flächen meist ackerbaulich genutzt, was auf einen günstigen Boden-Wasser-Haushalt schließen lässt (Grundwasserabstand > 1m, laut Bodenkarte: Brauner Auenboden-Auengley, frisch bis mäßig feucht, Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch). Mit der Wahl der Obstsorten kann außerdem auf suboptimale Standortverhältnisse wie z.B. Spätfrostgefährdung (z.B. spätblühende, nicht spätfrostempfindliche Sorten) reagiert werden, dies wird in der weiteren Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>Dies ist noch nicht abschließend festgelegt. Der ZWZ wird entweder einen qualifizierten Landwirt oder eine Fachfirma hiermit beauftragen. Ein Einbezug der örtlichen Naturschutzverbände ist ebenfalls vorstellbar.</p> <p>Die Bewertung des Ausgangszustandes wurde geändert und in der Bilanz entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Cleebronner Feldflur wurde in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts flurbereinigt - eine der ersten großen Feldflurbereinigungen der Nachkriegszeit im Zabergäu. Diese Maßnahme hinterließ eine ausgeräumte, artenarme, monotone Landschaft. Damals waren die Begriffe Ökologie / Nachhaltigkeit und Biodiversität noch Fremdwörter.</p> <p>Durch Maßnahmen zur Wiederbelebung der Cleebronner Feldflur könnten fehlende Ökopunkte (ÖP) generiert bzw. die Ökobilanz erheblich aufgebessert bzw. ausgeglichen werden, so durch</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Schaffung von Vernetzungsstrukturen mittels Anlage von Feldgehölzen -- artgerechte, landschaftsprägende, lückige Bepflanzung von gehölzfreien Wassergräben -- Renaturierung von Wassergräben, so z. B. notwendiges Entfernen der Betonsohlschalen (Erhöhung der Versickerungsmöglichkeit für zur Zaber abfließendes Oberflächengewässer). -- Schaffung von Trittsteinen in der ausgeräumten Feldflur durch kleine Brachflächen (nicht landwirtschaftlich bewirtschaftete, sich jährlich lagemäßig wechselnde kleine Ackerflächen) <p>Gewässerentwicklung Zaber und Fürtlesbach</p> <p>In der Hoffnung, dass keine weitere missratene Renaturierung der Zaber einschließlich Fürtlesbach entsteht, ist die Schaffung von Auenentwicklungsflächen durch eine natürliche Sukzession, erweiterte Überflutungsflächen sowie der Erhalt und Neuanlage von Habitatsbäumen zu begrüßen.</p> <p>(Anmerkung: Ein negatives Beispiel ist die missratene Renaturierung in den Zaberwiesen von Güglingen, wo durch gravierende handwerkliche Fehler die Leitfischart der Zaber, die Groppe oder auch Mühlkoppe genannt (vgl. hierzu FFH-Art Anhang II), aufgrund der starken Faulschlammabildung nicht mehr vorkommt.)</p> <p>Ob die Wasserqualität in der Zaber im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch diese Renaturierungsmaßnahme spürbar verbessert wird, hängt maßgeblich vom Zustand der Kläranlage in Frauenzimmern ab, als größte Verschmutzerin in der Zuleitung laut dem gewässerökologischen Gutachten vom „Büro am Fluss“ in Wendlingen, vorgestellt in der Sitzung des Wasserverbandes Zaber am 19.05.2021 in Zaberfeld.</p>	<p>Die Ansprüche der Leitfischarten sind bekannt und wurden bei der Planung umfassend berücksichtigt. Zudem wurden alle Maßnahmen der vorliegenden Planung zusammen mit dem Fischereiexperten Dr. Berthold Kappus (RP Karlsruhe) erarbeitet und mit der Fischereibehörde des RP Stuttgart (Herr Hertenberg) abgestimmt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung - Ermittlung der Ökopunkte</p> <p>Mangels Transparenz ist die Bilanzierung der Gewässerentwicklungsmaßnahme weder nachvollziehbar noch überprüfbar. Eine ausführliche, beschreibende Darstellung der einzelnen Rechenschritte und Positionen fehlt (Umweltbericht Tab. 11 und Tab. 12 S. 98).</p> <p>Streuobstwiese als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme</p> <p>Die Fläche der geplanten Obstwiese östlich der Maybachstraße besteht exakt zu 52 % aus Dauergrünland und aus 48 % Ackerland (siehe obige Ausführungen), daher ist eine Umwandlung des Grünlandes in eine Fettwiese nicht erforderlich bzw. überflüssig - also auch nicht bilanzierbar, dadurch entfällt ebenfalls die Verbesserung Wasseraufnahmevermögen (Umweltbericht Tab. 14 - S. 101). Bei exakt 52 % Grünlandanteil ergibt sich eine Reduzierung von 42 492 ÖP, konkret berechnet Streuobstfläche 6810 m² davon 52 % (Gesamtgrünland 0,8118 ha bei 1,5645 ha Gesamtfläche) - ergibt einen Flächenanteil 3 541 m² - und einer Aufwertung mit Biotopwert 12 (- 4 +13 +3).</p> <p>Umwandlung Acker in Ruderalvegetation mit Verbesserung Wasseraufnahmevermögen</p> <p>Bei allen Ausgleichsmaßnahmen mit Umwandlungen von Ackerland zu Ruderalvegetation oder Ackerland in Streuobstwiesen (Umweltbericht Tab. 8 - S. 86, Tab. 9 - S. 88, Tab. 14 - S. 101) wird zusätzlich die Position Verbesserung Wasseraufnahmevermögen mit Biotopwert 3 bilanziert. Obwohl ein erhöhtes Wasseraufnahmevermögen auf verdichteten Böden ausgeschlossen werden kann - so bei den Maßnahmen Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer, hierzu Umweltbericht S. 85 „Für den großen Feuerfalter werden nicht saure Ampferarten auf zuvor verdichteten Standorten angesät.“ - werden trotzdem 12 000 ÖP in Tab. 8 zusätzlich berechnet.</p> <p>Korrigiert man die Bilanzierung generell um die Position Verbesserung Wasservermögen in den obigen Tabellen so müssten von der Gesamtbilanz insgesamt 62 400 ÖP abgezogen werden (Tab. 8 - 12 000 ÖP, Tab. 9 - 40 500 ÖP, Tab. 14 - 9 900 ÖP / Restfläche Acker).</p>	<p>Die Berechnungen wurden durch den Gutachter nach fachlichen Standards vorgenommen, wobei die Flächen ausgemessen und mit den Ökopunkten gem. Ökokontoverordnung verrechnet wurden. Diese Rechenschritte in der Bilanz darzustellen würde den Bericht sprengen.</p> <p>Die Bewertung des Ausgangszustandes wurde geändert und in der Bilanz entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Bewertung basiert auf dem vorhandenen Boden, auch hier wurde die Vorgabe der Ökokontoverordnung (S. 15) angewendet. Eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Fachgutachter Artenschutz fand statt. Da die Verdichtung nur sehr kleinräumig stattfindet, fällt diese nicht ins Gewicht und es kommt insgesamt zu einer Verbesserung gegenüber der Ackerbewirtschaftung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Gebäude und Straßen mit Biotopwert 1</p> <p>Gebäude, Straßen und Regenrückhaltebecken mit einer Gesamtfläche von 57 555 m² werden im Umweltbericht Tab. 6 - S. 79 mit 57 555 ÖP bilanziert. Obwohl Straßen und Gebäude versiegelte Flächen darstellen, sich im Sommer erheblich aufheizen, versiegelte Straßen und Flächen unüberwindbare Hindernisse für nicht flugfähige Insekten darstellen - Todesfallen, ... usw., also ökologisch wertlos sind, werden sie zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung grundsätzlich als Ökopunkte-Lieferanten herangezogen. Die begrünten Dachflächen werden bereits beim Schutzgut Arten und Biotope mit Biotopwert 4 (kleinflächig) und 8 (großflächig) berücksichtigt.</p> <p>Dachbegrünung - HCl-Gase - Saurer Regen</p> <p>Ebenfalls überbewertet mit Biotopwert 8 wird die Dachbegrünung beim Planzustand Arten und Biotope mit 392 792 ÖP (Umweltbericht Tab. 6 - S. 79).</p> <p>Aufgrund der permanenten Belastung durch HCl-Gase (Stichwort: saurer Regen, vgl. hierzu nachfolgende Ausführungen zum Verzinkungsprozess) und der extremen Niederschlagsarmut in den Sommermonaten aufgrund der aktuellen Klimaveränderung, wird sich kein positiver Effekt für die Insektenfauna einstellen, daher würde der Begrünung allenfalls ein Biotopwert 4 wie bei kleinflächiger Dachbegrünung gerecht. Folglich ist die Gesamtbilanzierung im Umweltbericht von Dr. Münzing - entsprechend mit einem Abzug von 196 396 ÖP zu korrigieren.</p>	<p>Diese Systematik bei der Anrechnung von Ökopunkten ist in der Ökokontoverordnung so vorgesehen und entspricht damit den fachlichen Standards. Hintergrund ist, dass die m²-Zahl am Ende gleich sein muss.</p> <p>Der Biotopwert der Dachbegrünung wurde vom Umweltplaner mit dem LRA Heilbronn abgestimmt. Die Bewertung von 8 ÖP/m² ist auf Grund der überdurchschnittlich dicken und sehr großen zusammenhängenden Fläche an Substrat nach fachlicher Einschätzung gerechtfertigt.</p> <p>Die Auslegung der Kamine (Höhe, Ausströmgeschwindigkeit) ist gemäß den Vorschriften so ausgelegt, dass die abströmende Luft in höhere Luftschichten entlassen wird. Das vom Einwender angebrachte Argument kann in diesem Zusammenhang nicht nachvollzogen werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Auszug aus der Stellungnahme zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Verzinkerei an das RP Stuttgart vom 02.02.2020:</p> <p>Im Verzinkungsprozess fallen neben Stäuben (3.803 kg), Stickoxide (15.995 kg) sowie anorganische Chlorwasserstoffverbindungen (12.003 kg) jährlich an.</p> <p>Diese Emissionsprodukte werden entsprechend über den Wind verfrachtet bzw. lagern sich bodennah (insbesondere HCL-Gase, welche schwerer als Luft sind) ab. - Abb. 4.5, Seite 14 des TA-Luft-Gutachtens vom Ingenieurbüro Lohmeyer zeigt eine Windhäufigkeit von 15,7 % zu Windstärken kleiner 1,4 m/s an, also Witterungssituationen mit Windstille bzw. Schwachwinden. In der Folge ist zu erwarten, dass sich eine Art Dunstglocke über das neu geplante Werk legen wird, vergleichbar zur Situation mit Layher Werk 1 in Eibensbach sowie bodennah in unmittelbarer Umgebung die HCl-Gase sich ausbreiten bzw. anreichern.</p> <p>Da aus den Salzsäurebecken sicher nicht nur HCl sondern auch Wasserdampf abgesaugt wird, kommt im nicht-neutralisierten Fall Salzsäurenebel aus dem > 100 ° C warmen Abluftstrom. Bei entsprechender Witterung, speziell bei Abkühlung beim Austritt, werden sich sehr wahrscheinlich in der näheren Umgebung des Abluftkamins Salzsäuretröpfchen bilden, die bereits auf die Dachbegrünung „regnen“ und diese stark schädigen.</p> <p>Chlorwasserstoff ist ätzend und in hohen Konzentrationen giftig. Beim Einatmen können Reizungen und Verätzungen der Schleimhäute und der Atemwege auftreten, die zu einer akuten Bronchitis oder Lungenentzündung führen können.</p>	<p>Die Auslegung der Anlage ist gemäß dem aktuellen Stand der Technik und unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften erfolgt. Alle vorgegebenen Grenzwerte werden bei den bestehenden Anlagen deutlich unterschritten, bis teilweise an die Grenze der Nachweisbarkeit. Alle Daten liegen dem Regierungspräsidium Stuttgart vor und werden im Rahmen des BImSchG-Verfahrens durch dieses im Detail geprüft. Nach Inbetriebnahme der Anlage werden neben umfassenden eigenen Kontrollen durch den Vorhabensträger auch regelmäßig Kontrollen durch das RP Stuttgart erfolgen, welche die dauerhafte Einhaltung sicherstellen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der Grenzwert für HCl-Gas liegt bei 10 mg/Nm³ Abluft, das Gas ist allerdings bereits bei Konzentrationen ab 7 mg/Nm³ geruchlich wahrnehmbar! Nach Ausführung in den vorgestellten Gutachten werden die Grenzwerte in östlicher Richtung der Anlage sogar bei weitem überschritten; im Umkehrschluss ist bei Ostwindwetterlagen mit Überschreitung der Grenzwerte im Bereich der Weingärtnergenossenschaft Cleebrohn-Güglingen bzw. ggf. sogar der Ortslage von Frauenzimmern zu rechnen!</p> <p>Die emittierten, anorganischen Chlorwasserstoffverbindungen lösen sich im Niederschlagswasser und gehen als ätzender, saurer Regen mit sämtlichen, negativen Folgen (Bodenversauerung, Korrosion metallischer Gegenstände, negative Auswirkungen auf Gebäude etc.) nieder. - Die Bewertung der Dachbegrünung als sogenannte Ausgleichsmaßnahme mit 392 792 ÖP wird durch die Belastung mit anorganischen HCl- Gasen ad absurdum geführt. Im Zusammenwirken mit der Belastung durch saure Abgase sowie Wassermangel in Trockenperioden wird sich auf dem Dach keine Vegetation mit dem erhofften Angebot für blütenbesuchende Insekten (Tagfalter, Wildbienen) entwickeln; allenfalls Sedum-Arten (Dickblattgewächse etc.) könnten dort wachsen.</p> <p>Krebssperre</p> <p>Ausführungen im Umweltbericht S. 98 zur Krebssperre: <i>„Diese Maßnahme soll nur dann zum Tragen kommen, wenn noch durchzuführende Untersuchungen ihre ökologische Sinnhaftigkeit nachweisen und im weiteren Verfahren das aktuell ermittelte Ökopunkte-Guthaben für das Bebauungsplanverfahren Langwiesen IV nicht Bestand haben sollte. Durch die Realisierung der Krebssperre könnten 200 000 ÖP zusätzlich erreicht werden.“</i></p>	<p>Die Auslegung der Anlage ist gemäß dem aktuellen Stand der Technik und unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften erfolgt. Alle vorgegebenen Grenzwerte werden bei den bestehenden Anlagen deutlich unterschritten, bis teilweise an die Grenze der Nachweisbarkeit. Darüber hinaus muss bei der vorgebrachten Einwendung bedacht werden, dass dieser Grenzwert, welcher im Regelbetrieb ohnehin deutlich unterschritten wird, nur im Bereich des Kaminauslasses auftreten würde und sich im Anschluss so verteilt, dass die Konzentration des Stoffes erheblich geringer ist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Fürtlesbach lebt noch der heimische Steinkrebs (Austropotamobius torrentium), streng geschützte FFH-Art - Anhang II (Nachweis Gewässerwart W. Sitter, Juli 2019), der durch die Krebspest, eine tödliche Tierseuche, Überträger der amerikanische Signalkrebs (Pacifastacus leniusculus) - eine invasive Krebsart, massiv bedroht wird. Hingegen im Herrenwiesenbach (Gemarkung Brackenheim) wimmelt es von Signalkrebsen (Nachweis W. Sitter, Juli 2019), die von der Zaber zugewandert sind und sich hier massiv vermehren. Der heimische Steinkrebs kommt leider im Herrenwiesenbach und Ruitbach (Gemarkung Cleebrohn) nicht mehr vor. Während der amerikanische Signalkrebs jährlich bis zu einer Entfernung von 400 m im Fließgewässer wandert, ist der durch die Krebspest hochanfällige Steinkrebs sehr standorttreu. Unter der rasanten Ausbreitung bzw. Übertragung des pilzähnlichen Erregers erübrigt sich eine wiederholte Untersuchung über die ökologische Sinnhaftigkeit, wobei hier umgehender Handlungsbedarf zum Schutz unserer heimischen Steinkrebse eingefordert wird.</p> <p>Kostenfrage und Ökopunkte laut Umweltbericht Dr. Münzing S.99:</p> <p>Im Seminar der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg am 23.09.2020 in Pfedelbach zum Thema „<i>Bedrohen invasive Arten die Lebenswelt unserer Gewässer? – Das Beispiel Flusskrebse</i>“ werden mögliche Varianten von Krebsperren vorgestellt und auch vor Ort besichtigt, die mit > 10 000 € gebaut wurden bzw. so der Bauhof von Löwenstein selbst beispielhaft errichtet hat. Hierzu konkret die Kosten und Aufwände laut Auskunft Bauhof Löwenstein vom 06.05.2021: Betonarbeiten / Sanierung 4 900,- €, Edelstahlarbeiten / Edelstahlbetrieb 2 200,- € und Aufwand Bauhof 140 Arbeitsstunden.</p> <p>Aufgrund der geschätzten Baukosten von 50 000 € und der angenommenen 4 ÖP pro 1 € Herstellungskosten werden 200 000 ÖP zur Umsetzung dieser Maßnahme bilanziert. Da im Rahmen des Brückenbaues für die Zufahrtsstraßen zum Werksgelände diese Krebsperre eingebaut werden soll, sind keine riesigen Zusatzkosten dieser Größenordnung erforderlich - nur Materialkosten - und derzeit wird ein ÖP mit I verrechnet. Maximal 15 000 ÖP sind für diese Krebsperre am Fürtlesbach in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu verrechnen aber keine 200 000 ÖP!</p> <p>Überschuss-Defizit</p>	<p>Alle Maßnahmen zu Schutz, Erhalt und Förderung der Steinkrebspopulation wurden mit externen Experten sowie den Fachleuten vom RP Stuttgart entwickelt und ausgearbeitet.</p> <p>Zur Beurteilung der aktuellen Verbreitung des amerikanischen Steinkrebse wird eine erneute Untersuchung des Krebsbestandes im Fürtlesbach von der Fischereibehörde des RP Stuttgart ausdrücklich gefordert, um die Erfolgssausichten bisher angedachten Maßnahmen fundiert einschätzen zu können.</p> <p>Die Kosten für Krebsperren sind ausgesprochen situationsabhängig. Daher wurde für den Bau der beiden Krebsperren (Doppelsperre erforderlich) eine Kostenschätzung nach DIN 276 erstellt. Dort sind alle Posten für den Bau der beiden Sperren selbst, den erforderlichen Umbau des Gewässers, für die begleitenden Maßnahmen und für die Baunebenkosten ersichtlich.</p> <p>Eine jüngst erstellte Einzelsperre im LKR BB kostete ca. 18.000,-€ netto ohne Baunebenkosten. Der Kostenansatz von 50.000,-€ brutto incl. Baunebenkosten ist nach unserer Einschätzung daher realistisch und nicht überhöht.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Trotz des qualitativ hervorragenden Artenschutzbeitrages von Trautner (et al.) in dem viele naturschutzrelevante Tierarten vor Ort erfasst und abgehandelt wurden - ausgenommen die Flora in diesem Bereich, erfolgt im Umweltbericht Dr. Münzing eine klägliche, auf Ökopunktemaximierung ausgerichtete Bilanzierung speziell in der Überbewertung von geplanten Maßnahmen und bewusster Unterbewertung des vorhandenen natürlichen Lebensraumes.</p> <p>Der Überschuss von 53 856 ÖP ohne Krebsperre (Umweltbericht Tab. 15 - S. 107) wird bereits aufgebraucht durch die Korrektur von 42 492 ÖP bei unkorrekter Bilanzierung der Umwandlung in Streuobstwiese (Tab. 14 - S. 101) plus 12 000 ÖP für die nichtige Position Verbesserung Wasseraufnahmevermögen verursacht durch Bodenverdichtung zur Ansaat der nicht sauren Ampferarten als Feuerfalter-Larvenhabitate (Tab. 8 - S. 86).</p> <p>Bei Vollbetrieb rund um die Uhr mit hoher Lärmbelastung und Lichtverschmutzung – derzeit erlebbar bei der benachbarten Firma Mirrorinox (Dreischichtbetrieb) mit permanent geöffneten Werkstoren bei milden/sommerlichen Temperaturen -sowie zusätzlich der enorme Schadstoffausstoß aus der Verzinkerei ist der Biotopwert 8 für die Dachbegrünung restlos überbewertet. Eine Korrektur nur um Biotopwert 1 vermindert die Bilanz bereits um 49 099 ÖP.</p> <p>Wir erwarten, falls an diesem Bauvorhaben weiter festgehalten wird, dass weitere nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung der Artenvielfalt auf der ausgeräumten Cleebronner Feldflur umgesetzt werden, um eine akzeptable, nachvollziehbare, ausgeglichene Ökobilanz zu präsentieren. Gerne stehen wir hier beratend zur Verfügung.</p> <p>Schlussfolgerung:</p> <p>Sollte sich der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu - als beschließendes Organ - unseren Ausführungen und begründeten Ablehnungen nicht anschließen, so halten wir trotzdem an allen Einwendungen und Anmerkungen vollinhaltlich fest.</p> <p>Unsere Einwendungen vom 29.07.2019 im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 17.06.2019 bis 02. 08.2019 werden voll inhaltlich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht.</p>	<p>In der Eingriff/Ausgleichs-Bilanzierung wurden alle vom Fachgutachter Artenschutz genannten Positionen berücksichtigt.</p> <p>Der angesetzte Biotopwert für die Dachbegrünung entspricht der Ökokontoverordnung und wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Plankonzept umfasst ein umfangreiches Paket an natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Die Eingriff/Ausgleichsbilanz des Vorhabens ist ausgeglichen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch geeignete Maßnahmen vermieden. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind aus Sicht des Zweckverbands nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Zweckverband berücksichtigt die positiv und negativ betroffenen Belange im Rahmen seiner bauleitplanerischen Abwägung. Dabei wurden auch die in den vorhergegangenen Verfahrensschritten eingereichten Stellungnahmen der Verbandsversammlung vorgelegt und konnten so in die Entscheidung einfließen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung mit unseren Einwendungen, Anregungen und Vorschlägen fand bisher in allen ihren Abwägungsprozessen überhaupt nicht statt.</p> <p>Wir lehnen dieses Vorhaben an dem geplanten Standort ab, das schon aus artenschutzrechtlicher Sicht zusätzliche erforderliche Untersuchungen und Erhaltungsmaßnahmen vermissen lässt und ein weiterer Verlust der biologischen Vielfalt (Biodiversität) zur Folge hat, einschließlich der hohe Flächenverbrauch von über 20 ha landwirtschaftlich genutztem Acker- und Grünland (eingeschlossen die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen).</p>	<p>Dies trifft nicht zu. Die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Anregungen wurden in die Entscheidung einbezogen, entsprechende Beschlüsse hierzu gefasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Zweckverband ist nach wie vor der Auffassung, dass in der bauleitplanerischen Abwägung die positiv betroffenen Belange insgesamt überwiegen. Dies vor allem, da die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden können. Als hervorgehobenes Beispiel sei hier der naturschutzrechtliche Ausgleich genannt, der eine Umgestaltung und Renaturierung der Zaber im direkten Umfeld des Vorhabens auf einer Länge von ca. 800m vorsieht.</p>

Gefertigt:
 Untergruppenbach, den 12.07.2021

Käser Ingenieure
 Ingenieurbüro für Vermessung und Planung